

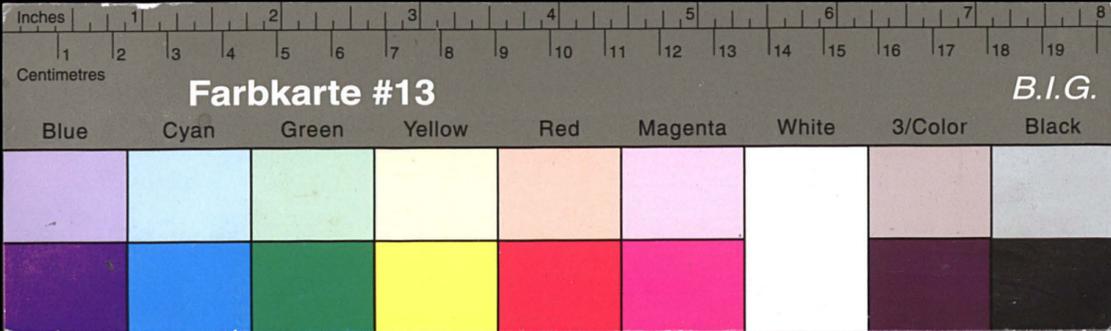
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn

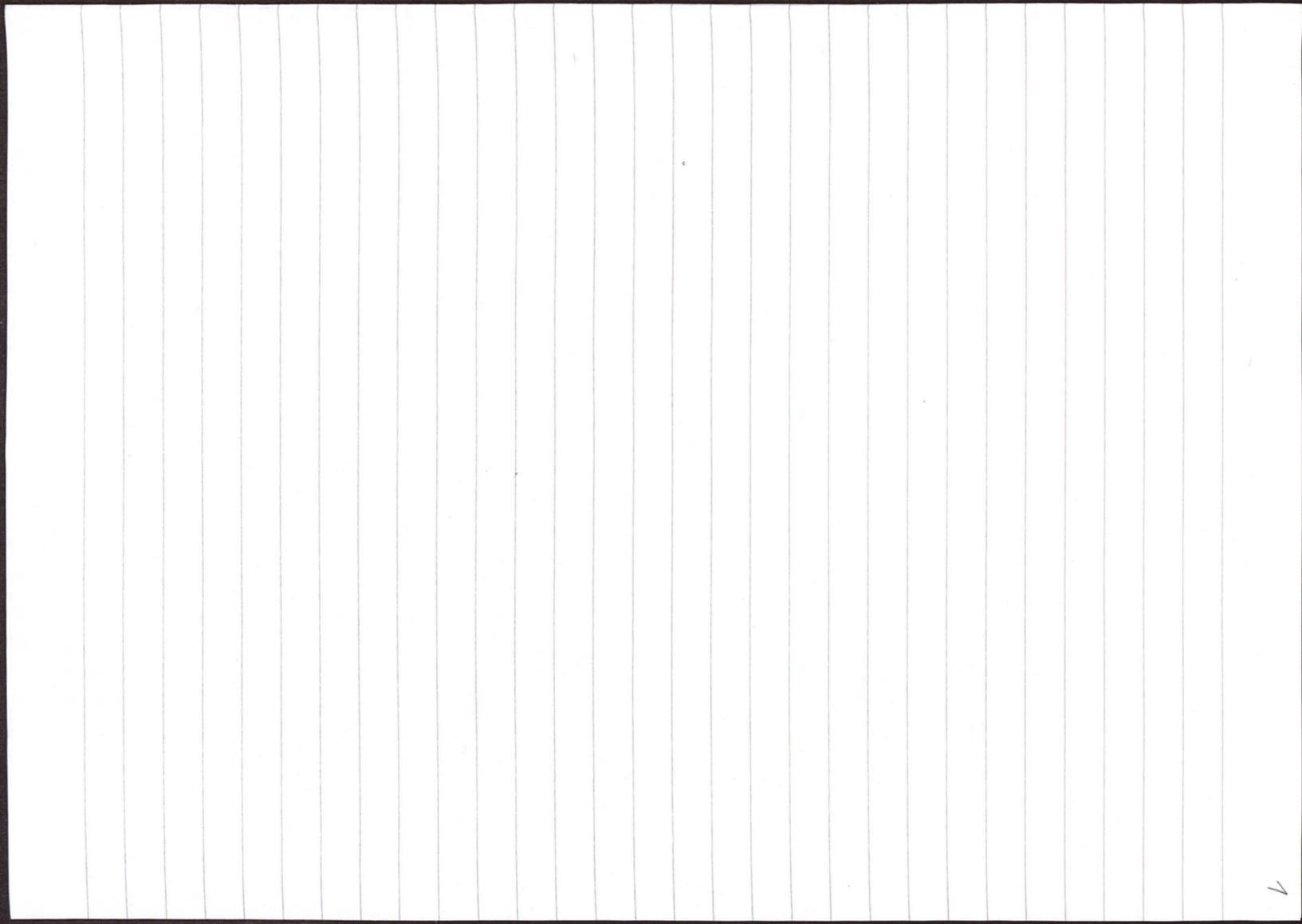
Bestand E103

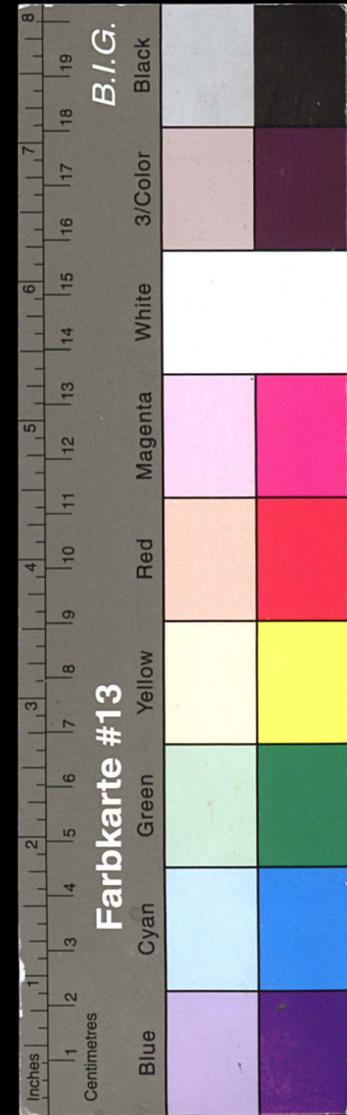
209



# Kreisarchiv Stormarn E103

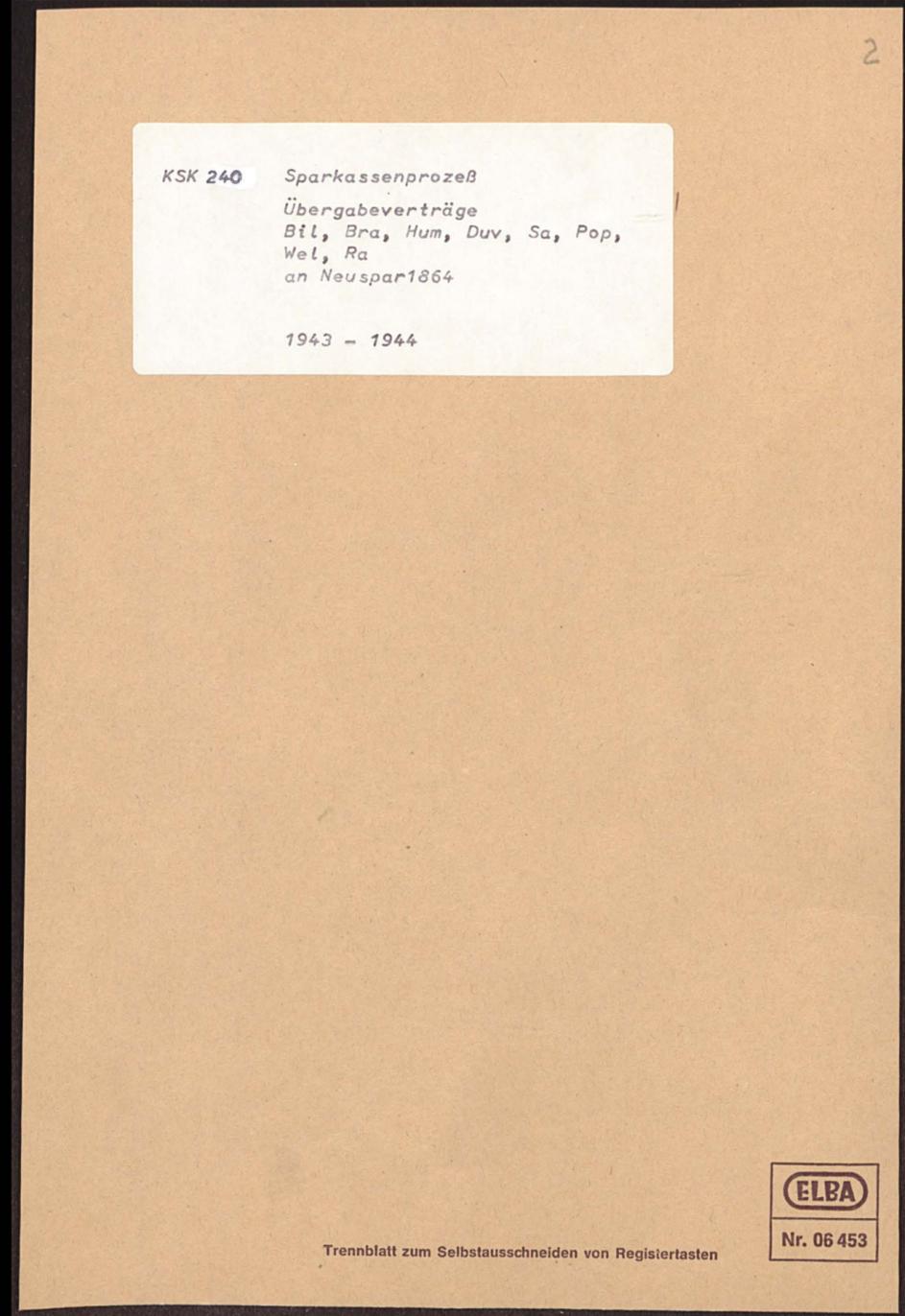
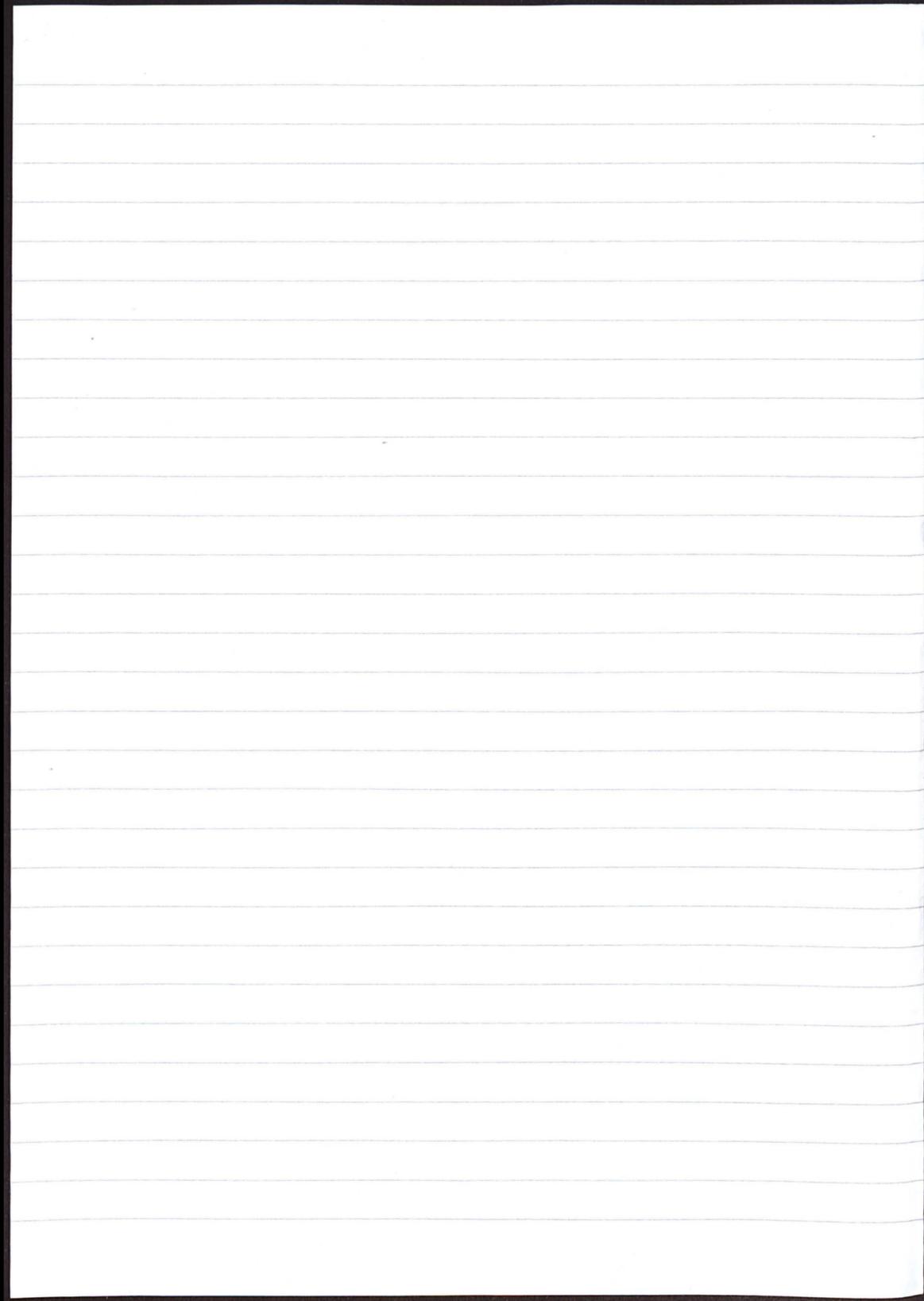
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

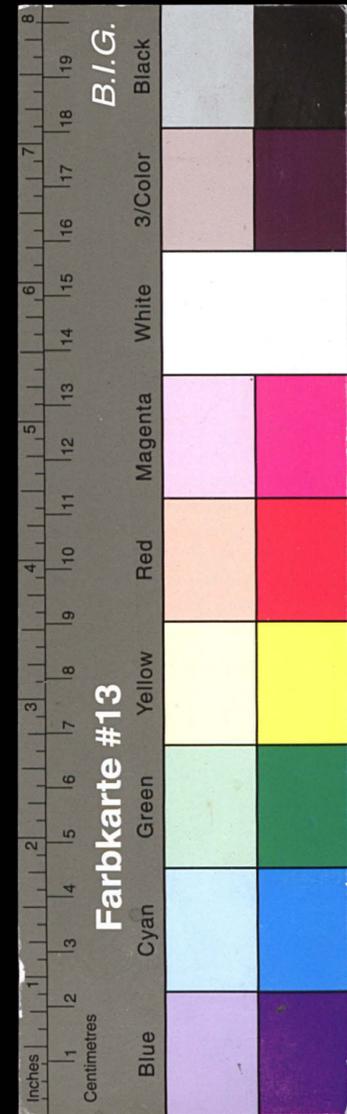




# Kreisarchiv Stormarn E103

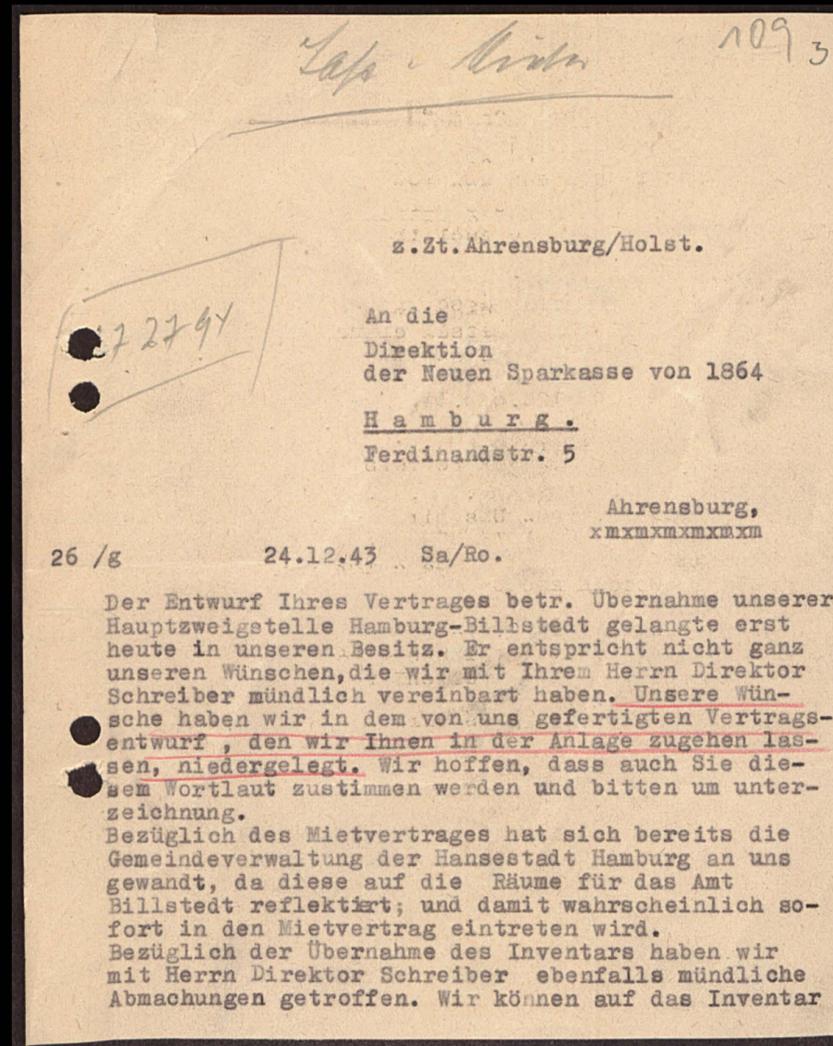
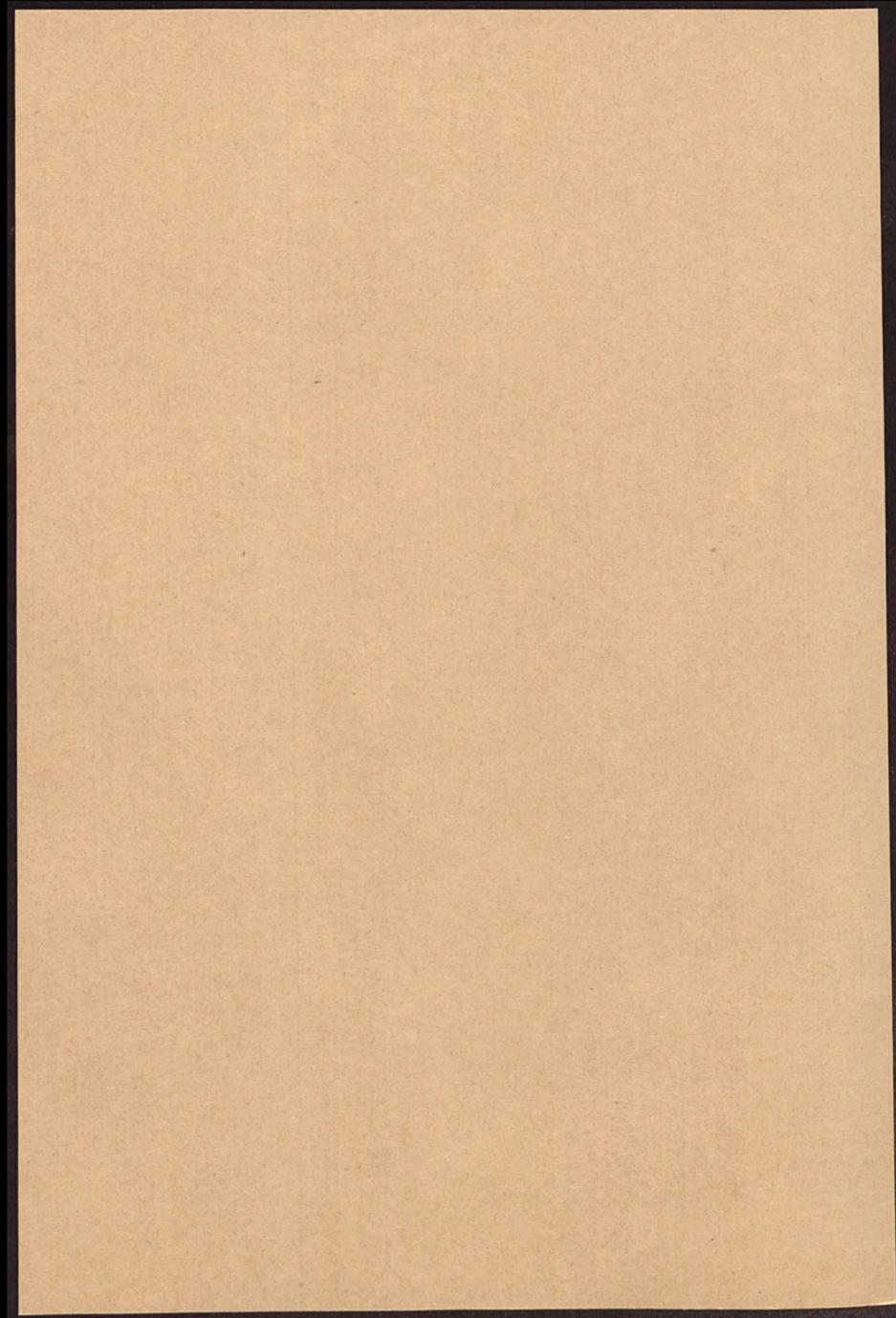
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

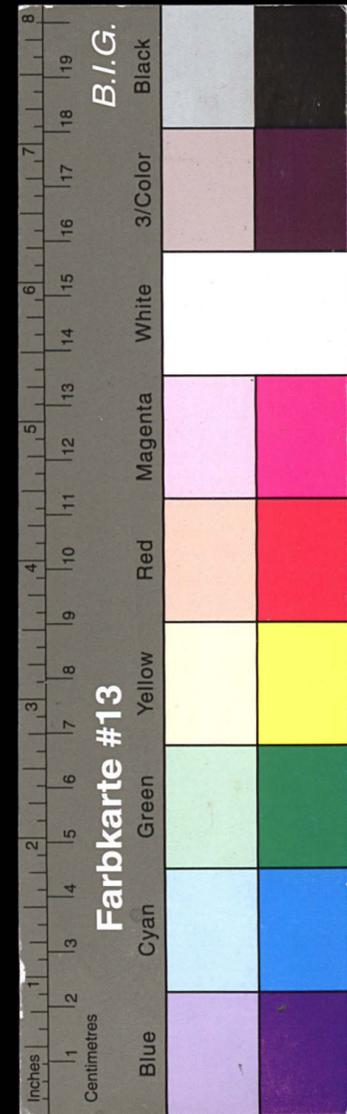




# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





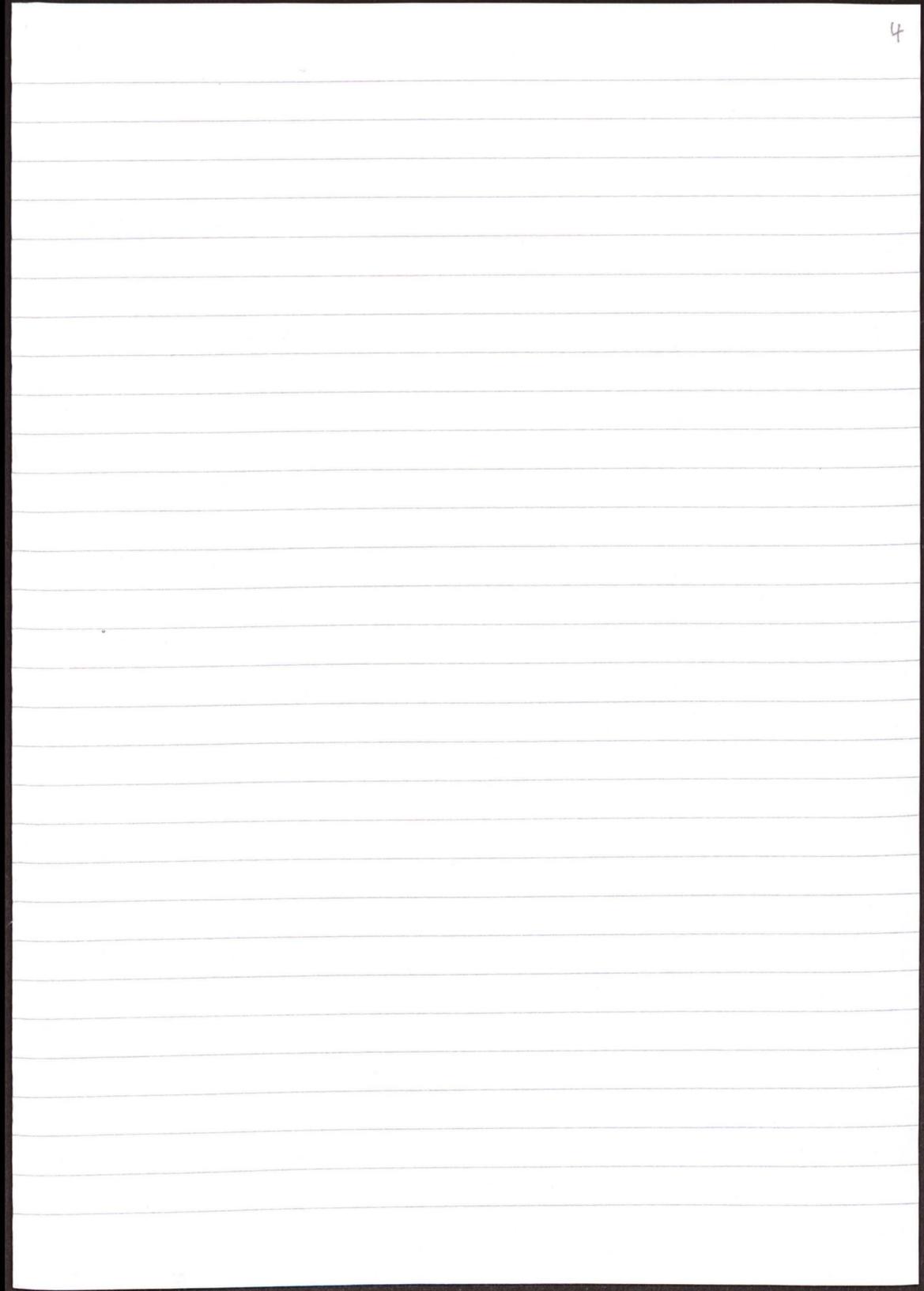
# Kreisarchiv Stormarn E103

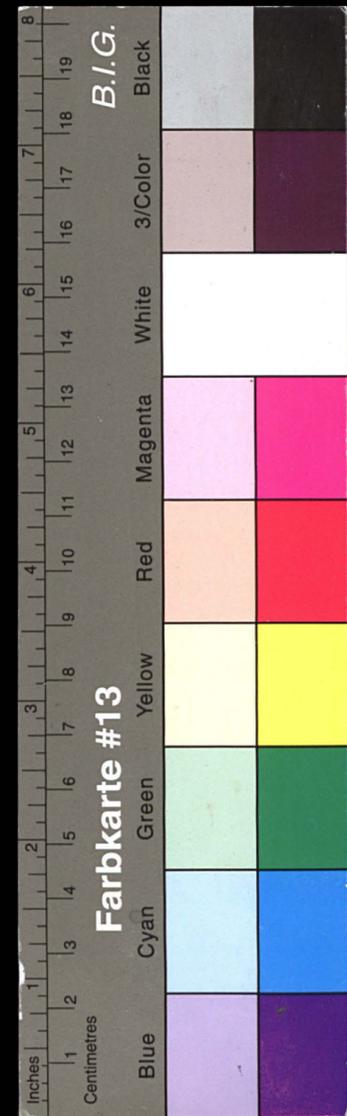
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Anl.

nicht verzichten, da uns viele Sachen bei der Hamburger Katastrophe zerstört wurden.  
Zu § 9. Unser früherer Angestellter, Herr Berchthold, ist inzwischen aus unseren Diensten ausgeschieden.  
Zu § 10. Nach unseren Satzungsbestimmungen gehört Hamburg zu unserem Ausleihgebiet. Diese Satzungsbestimmung möchten wir aus grundsätzlichen Erwägungen durch die Vertragsbestimmung nicht einschränken. Selbstverständlich wird es in der Praxis so sein, dass nur im Ausnahmefall einmal ein Kreditsucher Ihres Bezirks an uns herantreten sollte.  
Im Bezirk Billstedt haben wir an Hypotheken den Betrag von RM 125.013.33. Hierunter befindet sich eine Hypothek in Höhe von RM 5.000.-- unseres Angestellten, Herrn Opitz, die wir zu behalten wünschen. Darlehen sind in Ihrem Bezirk ausgeliehen mit insgesamt RM 110.185.76.  
Wir glauben, dass Sie mit dem 1.1.1944 die laufenden Geschäfte übernehmen können, während die Erklärungen der Kunden ruhig bis zum 31.1.1944 hinausgezögert werden könnten.  
An Hand der angefertigten Listen werden wir die Übergabe für den 2. Januar 1944 in Hamburg-Billstedt vorschlagen. Sollte Ihnen dieser Termin nicht genehm sein, bitten wir, uns einen Anderen hierfür zu benennen. Bei dieser Gelegenheit könnten gleich etwaige Zweifelsfragen geklärt werden.

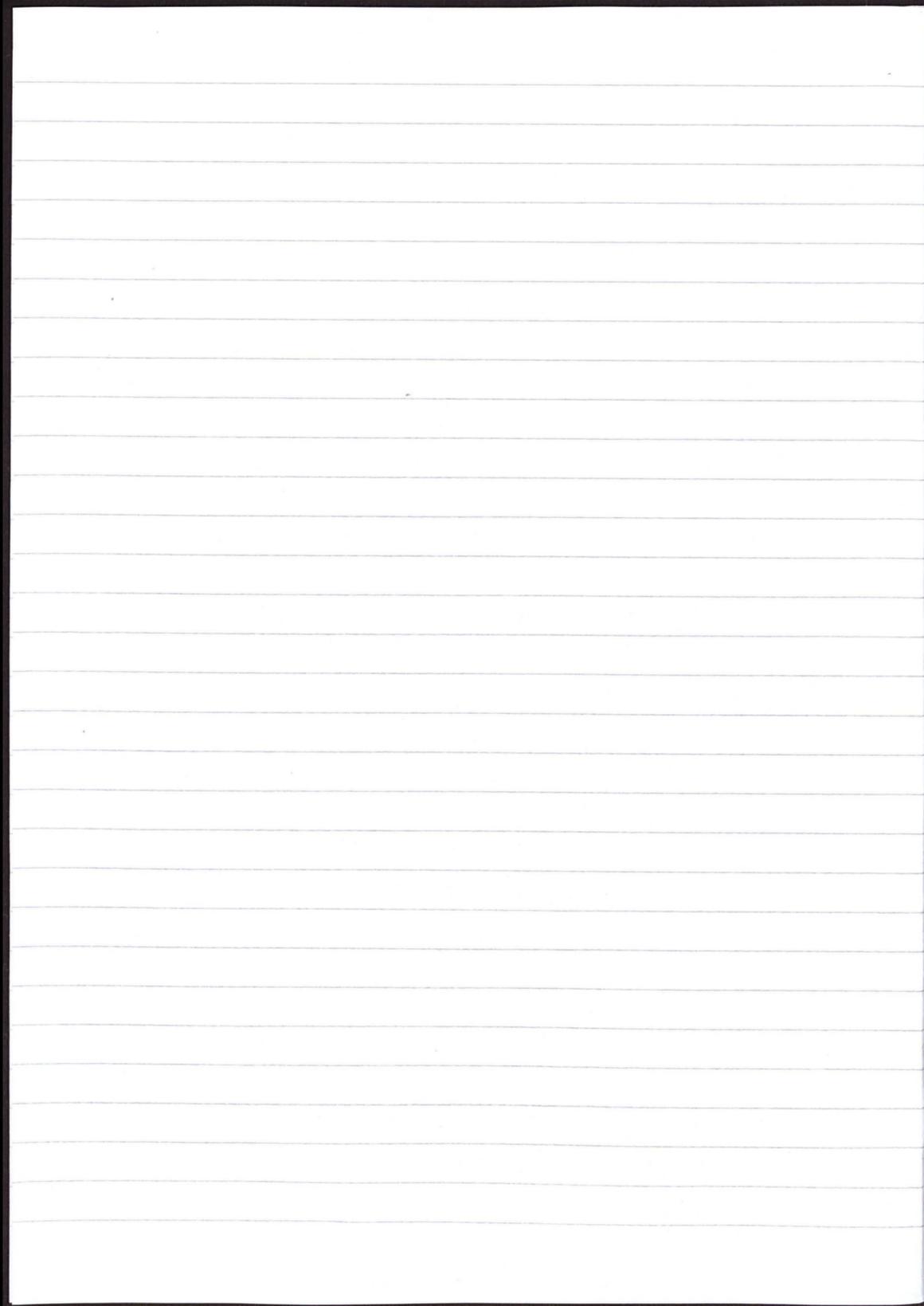
Heil Hitler !  
SPARKASSE DES KREISES STORMARN.





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



*11. Entwurf* *Kreisarchiv* <sup>110</sup>  
Vertrag 5

zwischen

der Neuen Sparcasse von 1864 , Hamburg,  
und  
der Sparkasse des Kreises Stormarn z.Zt.Ahrensburg

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1 .

Gemäss Anordnung des Reichswirtschaftsministers wird die Hauptzweigstelle Billstedt am 31.8.43 <sup>der Kreis Sparkasse</sup> geschlossen.

§ 2 .

Das gesamte Passivgeschäft soll von der Neuen Sparcasse von 1864 weitergeführt werden. Diese Kundschaft soll der Neuen Sparcasse von 1864 zugeleitet werden. Zu diesem Zweck stellt die Kreissparkasse eine Liste ihrer Gläubiger auf mit Kontonummer, Kapitalbetrag und Zinsen bis 31.12.43. Kapital nebst anteiligen Zinsen bis 31.8.43 wird der Neuen Sparkasse von 1864 erstattet.

§ 3 .

Vom Aktivgeschäft übernimmt die Neue Sparcasse von 1864 die Kontokorrent-Schuldner. Kapital- und Zinsregulierung erfolgt wie bei §2. Sicherheiten werden übergeben. - Das übrige Aktivgeschäft bleibt bei der Kreissparkasse, es sei denn, ein Schuldner wünscht ausdrücklich das Gegenteil.

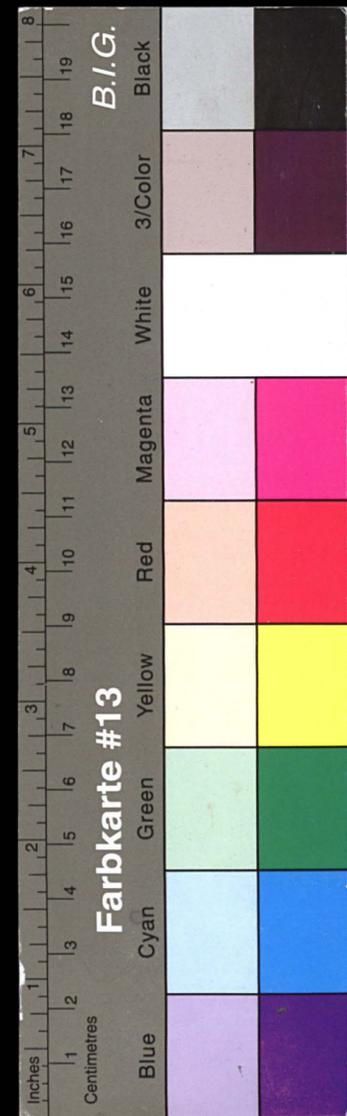
§ 4 .

Das gesamte Inventar, ausser einer Burrough- und einer Schreibmaschine <sup>3024/12</sup> übernimmt die Neue Sparcasse von 1864, jedoch soll die Kreissparkasse die Berechtigung haben, bis Ende 1945 die Herausgabe der Geldschränke oder einiger derselben zu verlangen.

§ 5 .

An Personal übernimmt die Neue Sparcasse von 1864 den alten Mitarbeiter Herrn Dabelstein nebst dem hauptamtlich dort bis zum Kriege tätiggewesenen Herrn Berchthold, der z.Zt. Kriegsbesoldung bezieht. Von dem z.Zt. dort tätigen, von der Hauptstelle der Kreissparkasse abgeordnetem Personal stellt die Kreissparkasse auf Wunsch der

bitte wenden



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Neuen Sparcasse von 1864 Herrn Werner noch bis zum 15.9.43 zur Verfügung.

§ 6.

Die Neue Sparcasse von 1864 tritt in den Mietvertrag der Kreis-sparcasse mit Herrn Schertel, ebenso wie in bestehende Versicherungs-verträge ein. Diese Verträge werden übergeben.

Hamburg-Wandsbek z.Zt. Ahrensburg

Hamburg

Der Vorstand der  
SPARKASSE DES KREISES STORMARN

Landrat i.V.                      Direktor

Generalsadmiral z.V.

Sparkasse des  
Kreises Stormarn

Neue Sparkasse von 1864

*Kundenkarten*

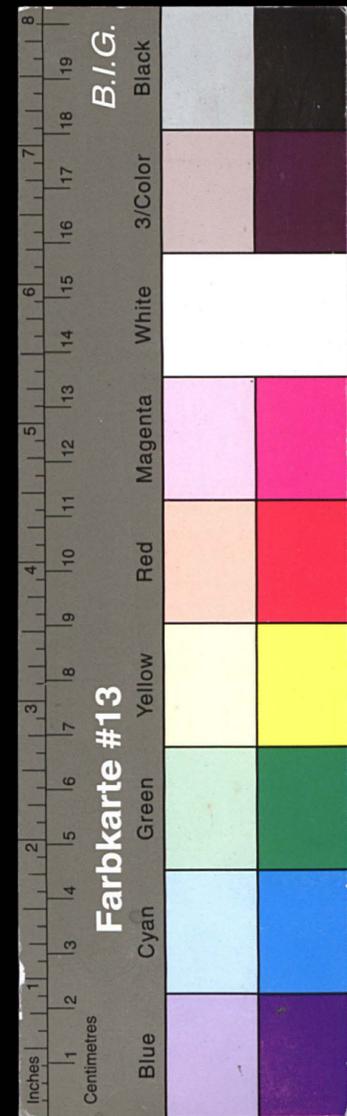
Hamburg/Billstedt den 20. Dezember 1943.

Betr.: Konto Nr.

Die Hauptzweigstelle Billstedt der Sparkasse des Kreises Stormarn wird auf Reichsanordnung mit dem 31. Dezember 1943 geschlossen. Mit der neuen Sparcasse von 1864 ist vereinbart, dass sie die Kundenkonten der Hauptzweigstelle Billstedt mit dem 1. Januar 1944 übernimmt, soweit letztere nicht den Wunsch haben, ihre Beziehungen zur Sparcasse des Kreises Stormarn aufrecht zu erhalten. Anträge auf Übertragung von Konten der bisherigen Hauptzweigstelle Billstedt auf eine andere Stelle der Sparkasse des Kreises Stormarn, können bei der Hauptzweigstelle Billstedt mündlich oder schriftlich gestellt werden. Sofern eine Verfügung auf die anderweitige Führung der Konten nicht getroffen sein sollte, unterstellen die unterzeichneten Sparkassen das Einverständnis der Kunden dass ihre Konten auf die Neue Sparcasse von 1864 übergeleitet werden.

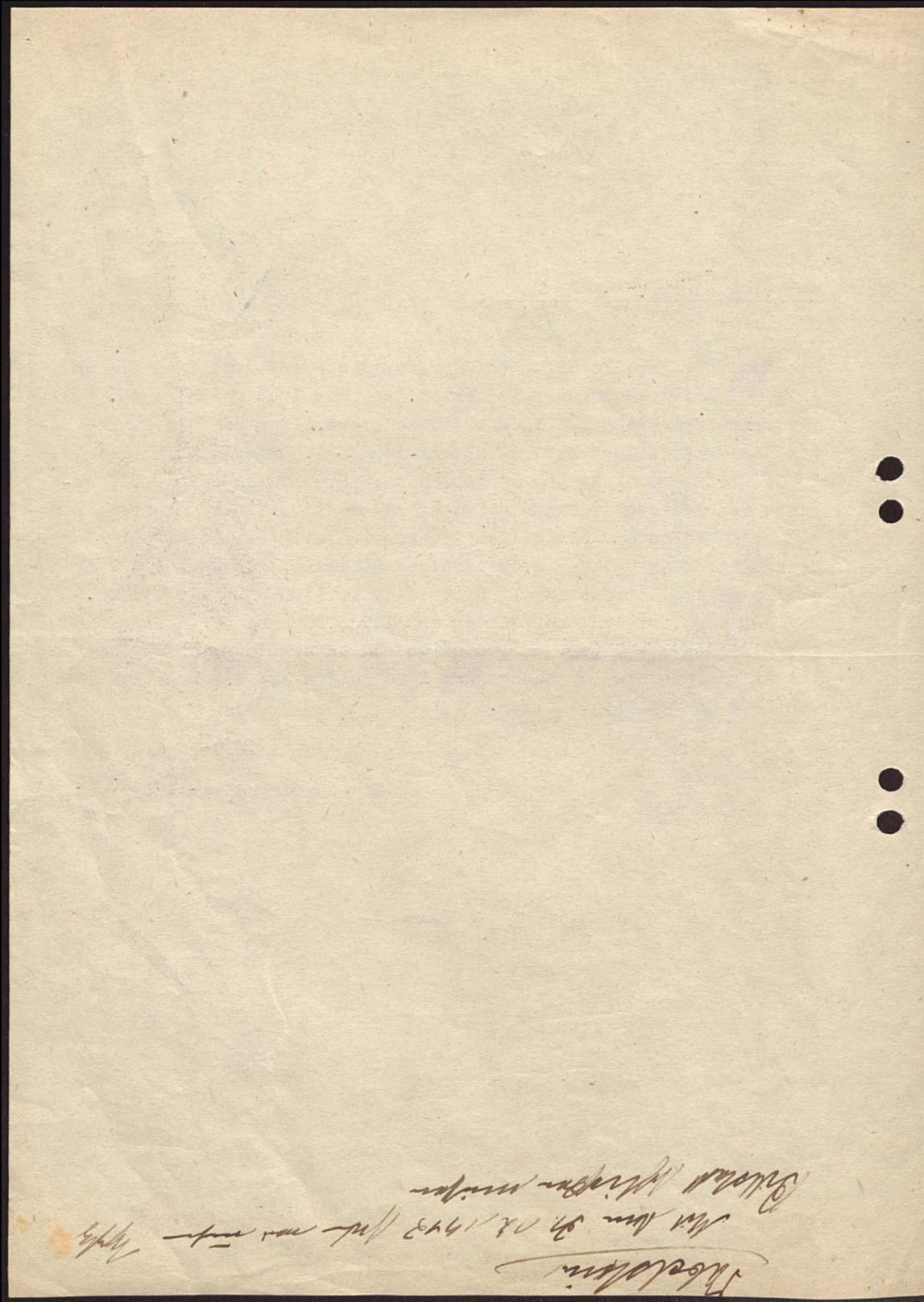
Sparkasse des  
Kreises Stormarn

Neue Sparcasse von 1864



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
 Projektnummer 415708552



1127



**NEUE SPARCASSE VON 1864 HAMBURG**  
 FERDINANDSTRASSE 5

SPARVERKEHR · GIROVERKEHR · STAHLKAMMERN · SILBERKAMMERN · WERTPAPIERE

MONDELSICHER

An die  
 Direktion der  
 Sparkasse des Kreises Stormarn

A h r e n s b u r g

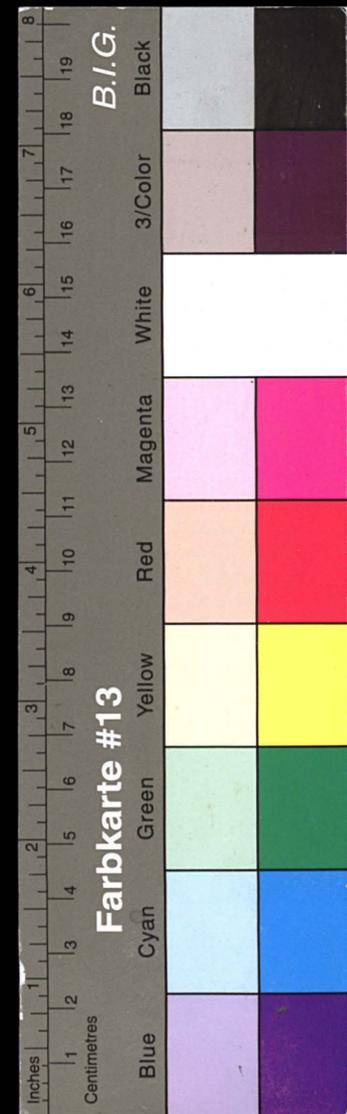
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	HAMBURG
		26/g	24.12.43

Sehr geehrte Herren!

Unter Bezugnahme auf das mit Ihnen Anfang vergangener Woche geführte gemeinsame Gespräch über die Überführung Ihrer Hauptzweigstelle Billstedt auf unser Institut überreichen wir Ihnen 2 Durchschriften des Originalvertrages zur gefälligen Einsicht mit der Bitte, uns baldigst wissen zu lassen, ob Sie mit der vorgeschlagenen Fassung einverstanden sind. Gleichzeitig dürfen wir damit Ihre Mitteilung über die Höhe des zu übernehmenden Hypothekenbestandes erwarten. Wegen des zu übernehmenden Inventars bitten wir um Nennung eines Termines, damit an Ort und Stelle die Preisfestsetzung und Übernahme erfolgen kann.

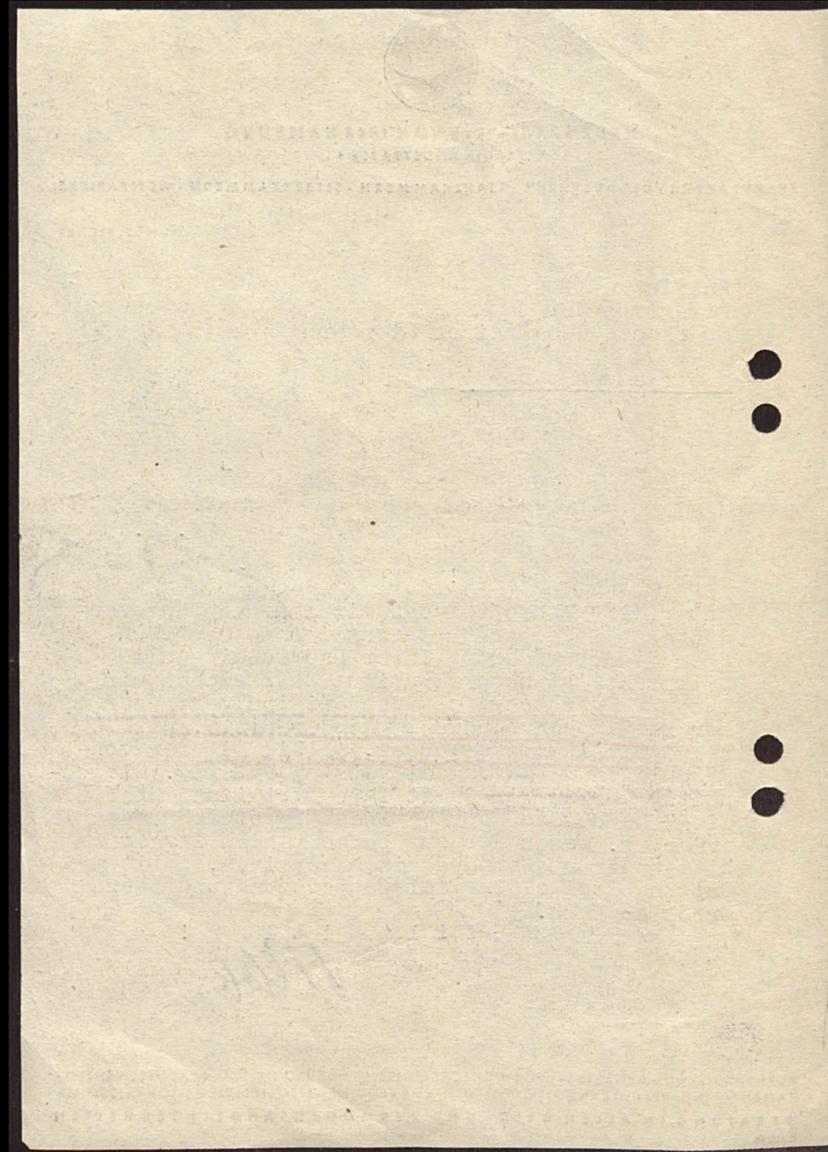
Heil Hitler!  
 NEUE SPARCASSE VON 1864

RUF: SAMMELNUMMER 321864 · POSTSCHECKKONTO: HAMBURG NR. 1864 · SPARGIROKONTO: HAMBURG 4246 · REICHSBANKGIROKONTO: HAMBURG 2/546, MITGLIED DER ABRECHNUNGSSTELLE  
 BERATUNG IN ALLEN GELD- UND VERMÖGENSANGELEGENHEITEN  
 E/0235



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



*1. Entwurf Küpper* 8  
113

Vertrag  
zwischen der Sparkasse des Kreises Stormarn  
(nachstehend "Kreissparkasse" genannt)  
und der  
Neuen Sparcasse von 1864 in Hamburg. ✓

Nach einer Verfügung des Reichsverteidigungskommissars Hamburg vom 25.6.1943, die im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium und dem Reichsinnenministerium ergangen ist, ist die Hauptzweigstelle Billstedt der Kreissparkasse auf die Neue Sparcasse von 1864 zu überführen. Einzelheiten der Überführung werden durch diesen Vertrag geregelt.

§ 1 ✓

Als Zeitpunkt der Überführung wird der 1. Januar 1944 von den Parteien festgesetzt. Es tritt keine Gesamtrechtsnachfolge ein. Damit ist es den Einlegern der Hauptzweigstelle Billstedt freigestellt, ob sie ihre Konten künftig bei der Kreissparkasse im Kreise Stormarn oder bei der zukünftigen Hauptzweigstelle Billstedt der Neuen Sparcasse von 1864 führen wollen. Dem Sinne der mit der Überführung angestrebten Gebietsvereinigung entspricht es naturgemäß, daß die Konten im allgemeinen in Billstedt verbleiben. In diesem Sinne ist auch ein Rundschreiben zu erlassen. Der Wortlaut des Rundschreibens ergibt sich aus der Anlage 1. Soweit die Einleger sich bis zum 31. Januar 1944 nicht für die Kontenführung im Kreise Stormarn entschieden haben und die Konten bis zu diesem Zeitpunkt dorthin übertragen worden sind, wird von den Vertragschließenden unterstellt, daß die Konten in Billstedt verbleiben sollen.

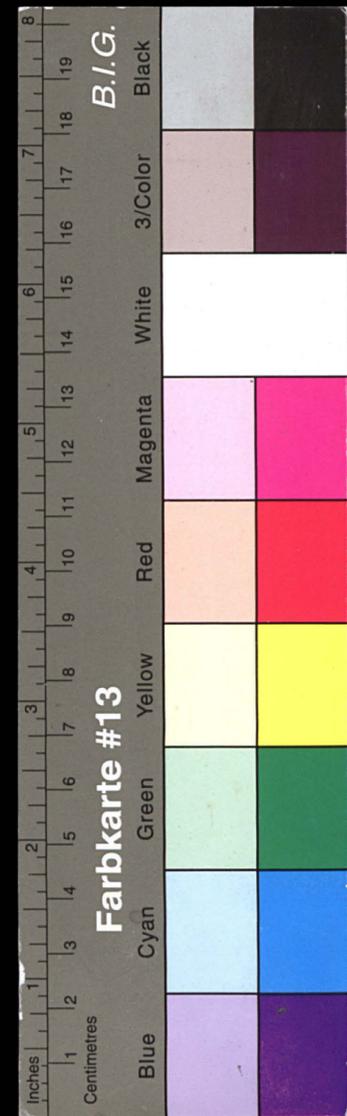
Das Vermögen und die Schulden der Hauptzweigstelle Billstedt sind per 31.12.1943 in einer Bilanz mit Inventur festzustellen. Die Bilanz nebst Inventur ist diesem Vertrag als Anlagen 2 und 3 beizufügen. Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß diese Unterlagen einen wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Vertrages bilden.

§ 2 ✓

Die Vertragschließenden sind sich ferner darüber einig, daß sämtliche nach der Bilanz und der Inventur aufgeführten Vermögenswerte, insbesondere alle Forderungen mit den hierfür bestehenden Sicherheiten und Ansprüchen aller Art mit dem 1. Januar 1944 auf die Neue Sparcasse von 1864 übergehen. Die nach der Bilanz und nach der Inventur bezeichneten Verbindlichkeiten gehen mit dem gleichen Tage auf die Neue Sparcasse von 1864 über.

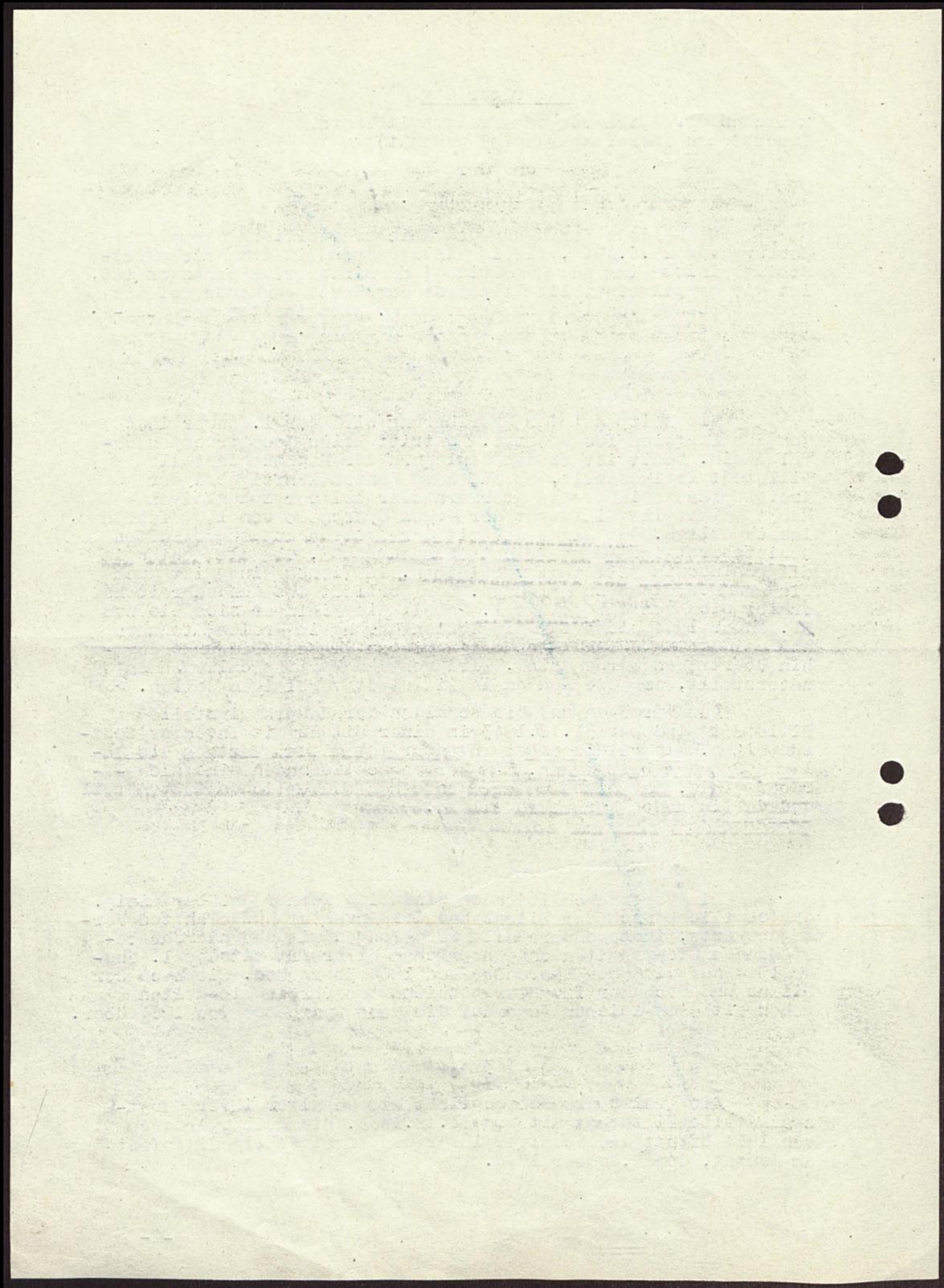
§ 3 ✓

Die Kreissparkasse schließt die Schalter ihrer Hauptzweigstelle Billstedt mit dem 31.12.1943. Die Neue Sparcasse von 1864 öffnet die Schalter ihrer Hauptzweigstelle Billstedt am Montag, dem 3. Januar 1944.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 2 - 114

§ 4 *ist entfallen*

Die Neue Sparcasse von 1864 übernimmt ab 1. Januar 1944 die von der Hauptzweigstelle Billstedt benutzten Geschäftsräume und tritt in den mit dem Hauseigentümer, Herrn S c h e r t e l , abgeschlossenen Mietvertrag ein.

§ 5 *ist entfallen*

Alles Zubehör der Hauptzweigstelle Billstedt, insbesondere das gesamte bisher dem Betriebe dieser Zweigstelle dienende Inventar, geht in das Eigentum der Neuen Sparcasse von 1864 mit dem 1. Januar 1944 über. Die Vertragsschließenden sind sich im einzelnen über die Gegenstände einig. Eine genaue Spezifikation ergibt sich aus der Inventur. Der Wert wird mit RM angesetzt und von der Neuen Sparcasse von 1864 der Kreissparkasse in dieser Höhe - Wert: l.I.1944 - erstattet.

§ 6 *§4*

Die in der Übernahmebilanz per 31.12.1943 ausgewiesenen Verrechnungskonten zwischen der Hauptzweigstelle Billstedt und der Hauptstelle der Kreissparkasse sind auszugleichen. In Höhe der Differenz, die sich zwischen den übernommenen Passiven und den überführten Aktiven ergibt, richtet die Neue Sparcasse von 1864 ein Übernahmekonto auf den Namen der Sparkasse des Kreises Stormarn bei sich ein. Das Übernahmekonto ist mit einem Zinssatz zu verzinsen, der dem gewogenen Durchschnitt der Aktivzinsen der Kreissparkasse entspricht. Die Abdeckung des Kontos soll durch Übertragung von Aktiven aus dem Vermögen der Kreissparkasse auf die Neue Sparcasse von 1864 bis zum 31. März 1944 erfolgt sein. Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß die Übertragung der Aktiven in 3 1/2% Deutschen Reichsschatzanweisungen und 3 1/2% Deutschen Reichsanleihen (Li-Anleihen) erfolgt. Bei der Übertragung von Hypotheken, Darlehen und Schiffspfandrechten sind nur solche Posten auszuwählen, die für das Gebiet Billstedt zuständig sind.

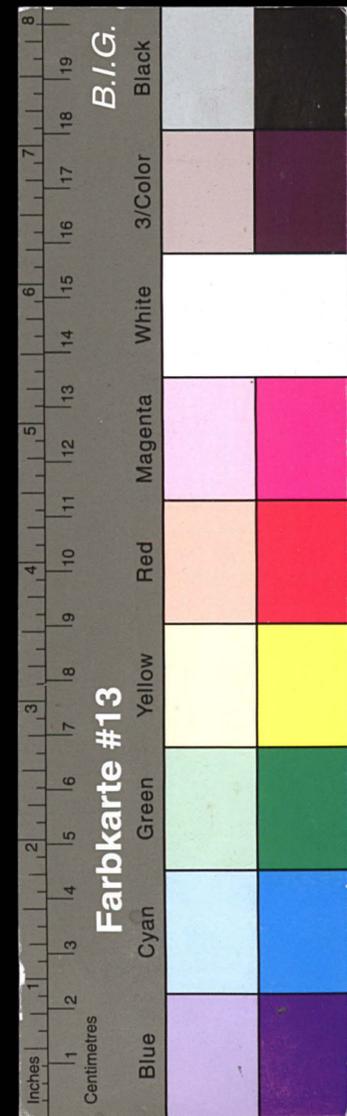
§ 7 *§5*

Soweit für Forderungen, die sich aus der Übernahmebilanz der Zweigstelle Billstedt per 31.12.1943 ergeben, von der Kreissparkasse Rückstellungen gebildet sind, bleibt in Höhe der Rückstellungen die Kreissparkasse der Neuen Sparcasse von 1864 für Ausfälle, die sich aus diesen Forderungen ergeben sollten, haftbar. Im übrigen erlischt mit dem 1. Januar 1944 die Haftung der Kreissparkasse gegenüber der Neuen Sparcasse von 1864 für die übernommenen Forderungen. Die von der Hauptzweigstelle Billstedt in voller Höhe zur Abschreibung gekommenen Forderungen stellen Ansprüche der Kreissparkasse dar, die zum Einzug dieser Forderungen auch weiterhin berechtigt bleibt.

*noch etwas geändert  
siehe Original 17*

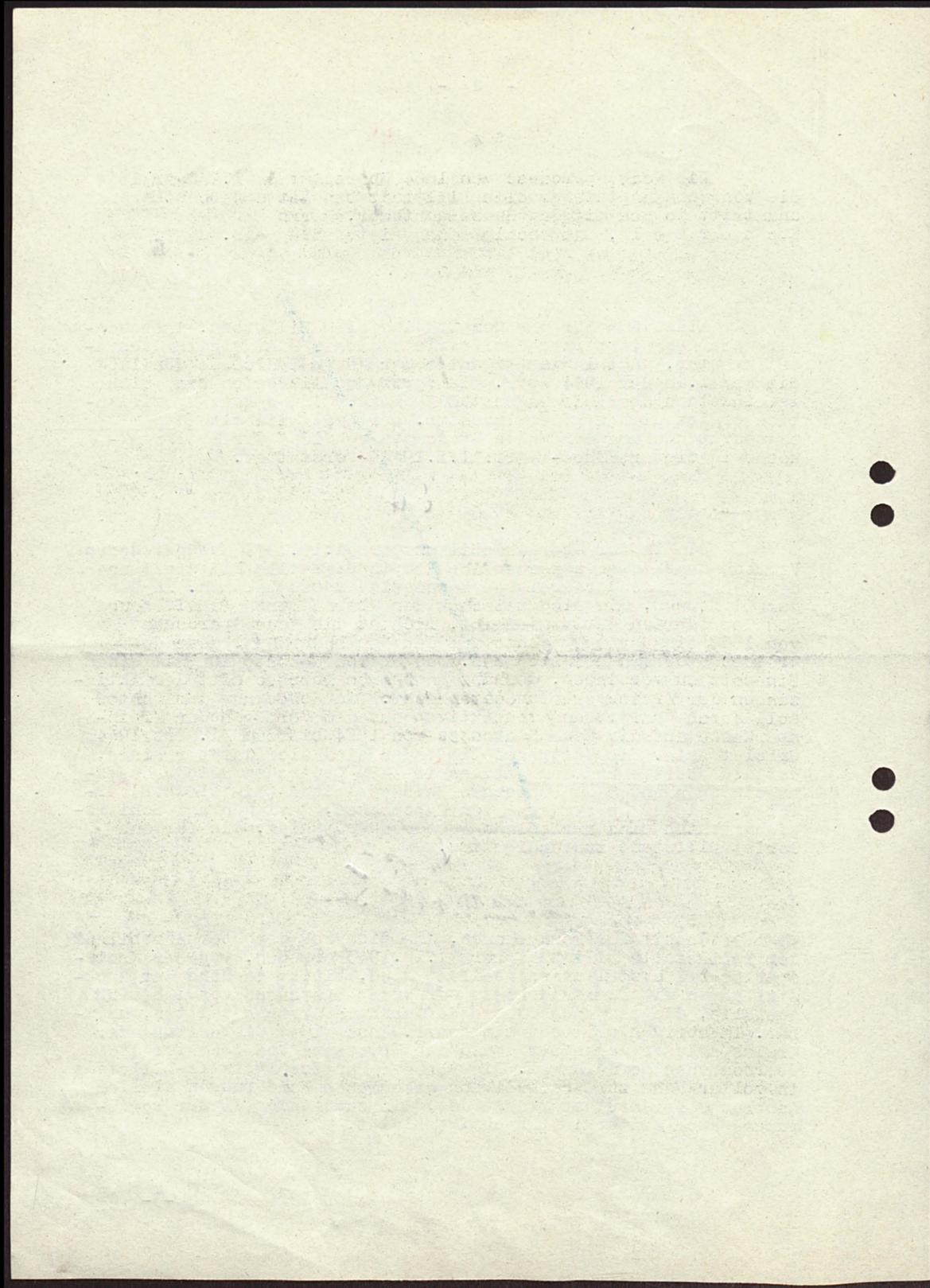
*klänglers bis 9.12.53*

-3-



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 3 - 105 10

§ 8 86

Die Kreissparkasse erklärt, daß aus der Übernahmebilanz und der Inventur nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse und Verbindlichkeiten nicht bestehen und Rechtsstreitigkeiten von solcher Bedeutung, daß sie für die Beurteilung der Bilanzen wesentlich sind bzw. Rückstellungen erforderlich machen, nicht in der Schwebe sind.

§ 9 ausfallen

Von den bei der Hauptzweigstelle Billstedt beschäftigten Angestellten wird mit Wirkung vom 1. Januar 1944 der bis zum Kriege dort tätig gewesene

B e r c h t h o l d

von der Neuen Sparcasse von 1864 übernommen. Die von dem genannten Mitarbeiter bei der Kreissparkasse zurückgelegten bzw. von ihr anerkannten Dienstjahre werden von der Neuen Sparcasse von 1864 als bei ihr zurückgelegt bewertet.

§ 10 ausfallen

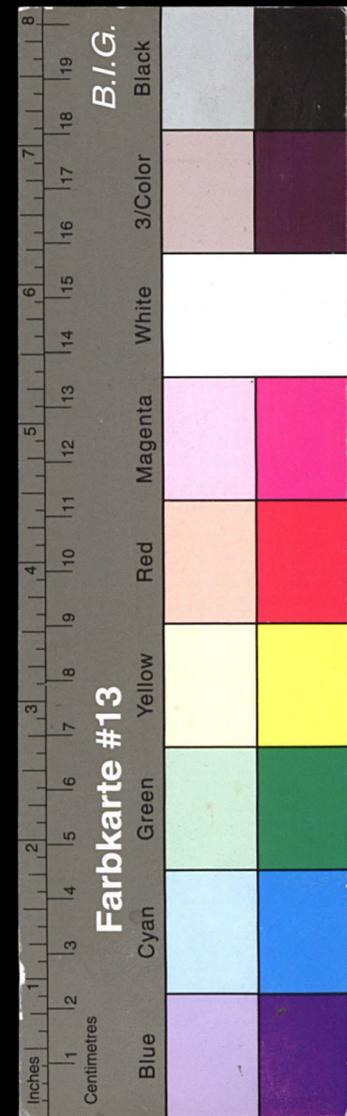
Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß für die Ausleihung von neuen Hypotheken und die Gewährung von Krediten gegen Eintragung von Sicherungshypotheken oder Grundschulden die Gebietsgrenzen zwischen dem Gau Hamburg und dem Kreise Stormarn maßgeblich sind. Die Ausleihung von Hypotheken und die Gewährung von Krediten gegen Eintragung von Sicherungshypotheken oder Grundschulden außerhalb dieser Grenzen hat im Benehmen mit der für das Gebiet zuständigen Sparkasse zu erfolgen.

§ 11 87

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, alle Erklärungen, die sich aus diesem Auseinandersetzungsvertrag ergeben, rechtsverbindlich abzugeben, insbesondere alle die Erklärungen, die zur rechtswirksamen Überführung aller nach diesem Vertrag auf die Neue Sparcasse von 1864 übergehenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten etwa erforderlich sind; das gilt auch für die Bewirkung der Eintragungen in Grundbuche, für die Umschreibung des Grundbesitzes sowie sämtlicher Grundpfandrechte und sonstiger Grundstücksrechte.

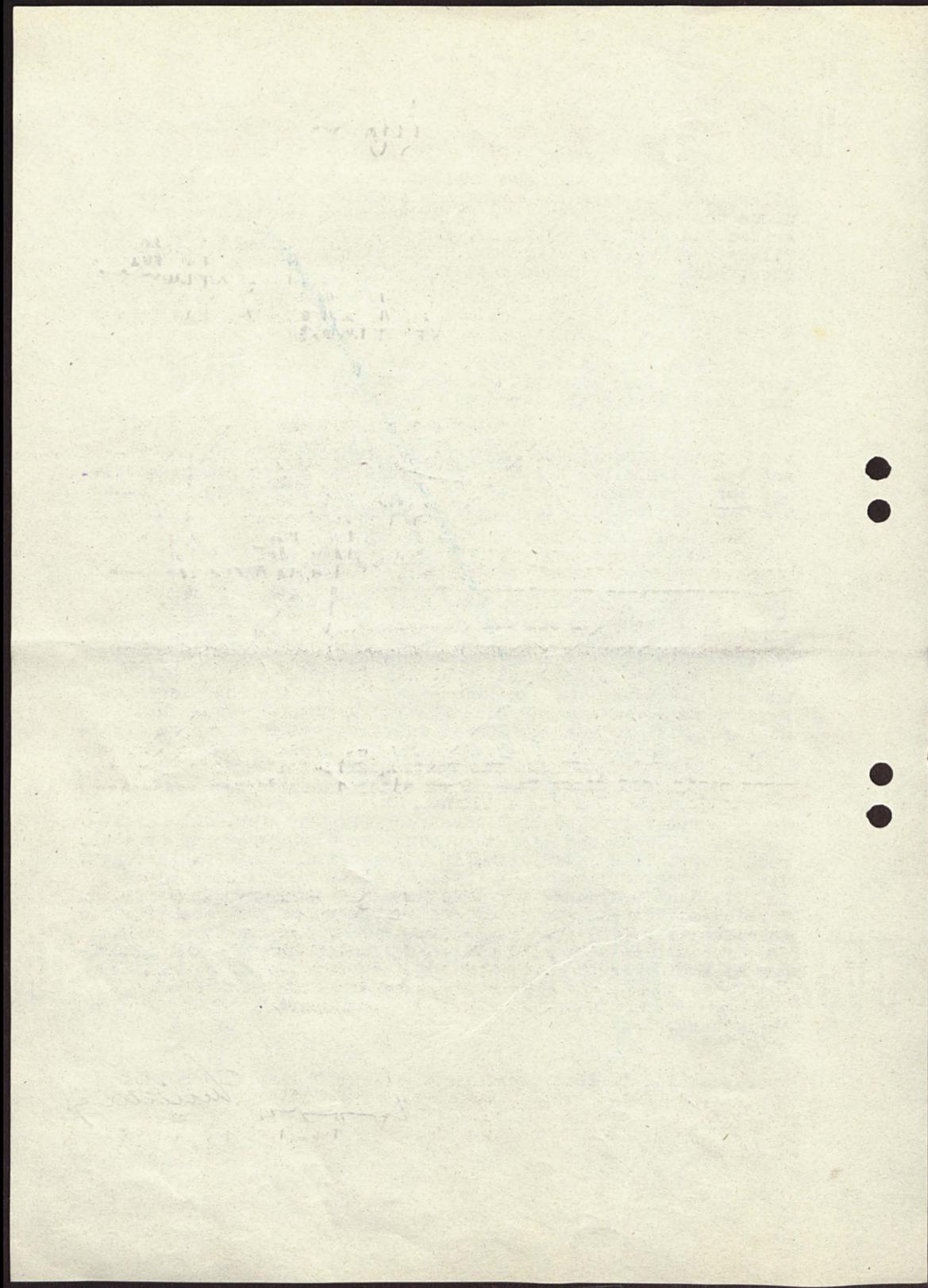
Ahrensburg, den

Sparkasse des Kreises Stormarn Neue Sparcasse von 1864  
*W. H. H. H.*



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Sparkasse des  
Kreises Stormarn

116 11  
Neue Sparcasse von 1864

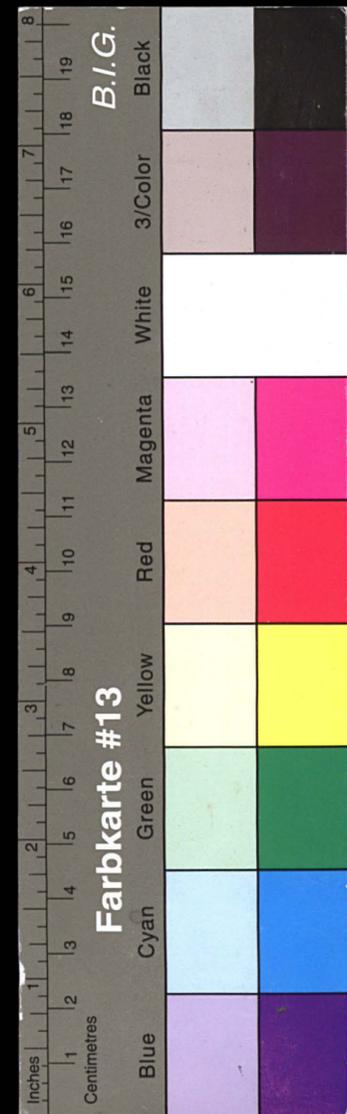
Hamburg/Billstedt, den 20. Dezember 1943.

Betrifft: Konto Nr.

Nach einer Verfügung des Reichsverteidigungskommissars vom 25.6.43, die im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium und dem Reichsinnenministerium ergangen ist, ist die Hauptzweigstelle Billstedt der Sparkasse des Kreises Stormarn auf die Neue Sparcasse von 1864 zu überführen. Als Überführungstag ist der 1. Januar 1944 bestimmt worden. Die Sparkasse des Kreises Stormarn schließt in der genannten Zweigstelle ihre Schalter mit dem 31. Dezember 1943. Am Montag, dem 3. Januar 1944, werden die Schalter von der übernehmenden Sparkasse wieder geöffnet. Zur reibungslosen Abwicklung haben die unterzeichneten Sparkassen vereinbart, daß sämtliche Einlagen bei der zur Überführung gelangenden Zweigstelle mit Wirkung vom 1. Januar 1944 auf die übernehmende Sparkasse übergehen. Ebenso werden bestehende Kredite und Hypotheken aus dem Ortsteil Billstedt übernommen. Selbstverständlich bleibt es den Finlegern, die mit der Überführung ihrer Konten nicht einverstanden sind und den Wunsch hegen, die Beziehungen zur Sparkasse des Kreises Stormarn, der sie bisher ihr Vertrauen schenken, aufrechtzuerhalten, überlassen, zu bestimmen, bei welcher Sparkasse sie ihr Konto künftig geführt haben wollen. Die Sparkasse des Kreises Stormarn freut sich über jeden Kunden, der bei ihr verbleibt. Anträge auf Übertragung von Konten nach Zweigstellen im Kreise Stormarn können bei der Zweigstelle Billstedt mündlich oder schriftlich geltend gemacht werden. Sofern bis zum 31. Dezember 1943 eine Verfügung über die anderweitige Belegung von Spar- und Kontokorrentguthaben bzw. anderweitige Führung der Konten nicht getroffen sein sollte, unterstellen die unterzeichneten Sparkassen das Einverständnis der Spareinleger und Kontoinhaber mit der Überleitung der Konten auf die übernehmende Sparkasse.

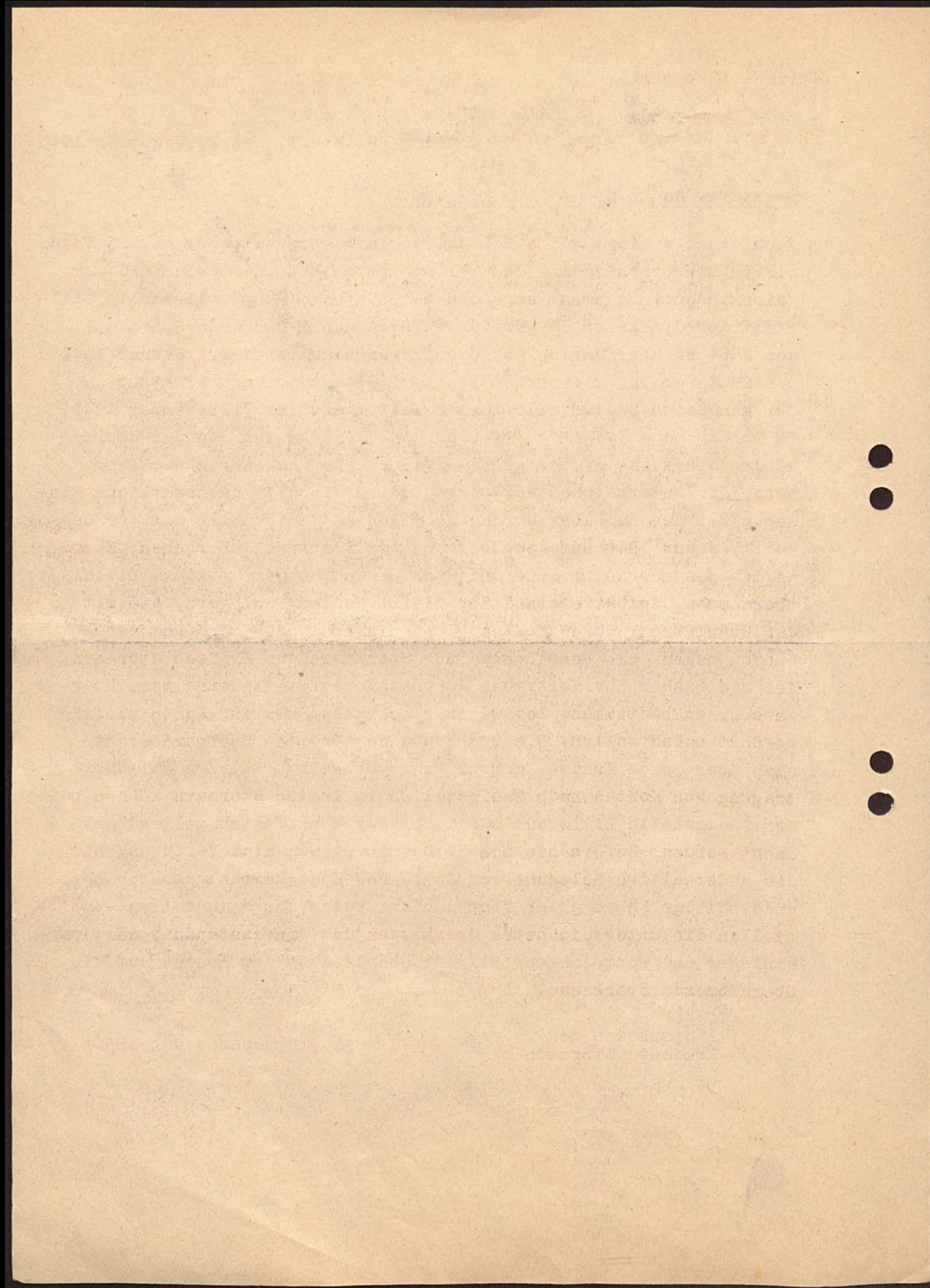
Sparkasse des  
Kreises Stormarn

Neue Sparcasse von 1864



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



117 12  
1. Entwurf Hamburg

Vertrag

zwischen der Sparkasse des Kreises Stormarn  
(nachstehend "Kreissparkasse" genannt)

und der

Neuen Sparcasse von 1864 in Hamburg.

Nach einer Verfügung des Reichsverteidigungskommissars Hamburg vom 25.6.1943, die im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium und dem Reichsinnenministerium ergangen ist, ist die Hauptzweigstelle Billstedt der Kreissparkasse auf die Neue Sparcasse von 1864 zu überführen. Einzelheiten der Überführung werden durch diesen Vertrag geregelt.

§ 1

Als Zeitpunkt der Überführung wird der 1. Januar 1944 von den Parteien festgesetzt. Es tritt keine Gesamtrechtsnachfolge ein. Damit ist es den Einlegern der Hauptzweigstelle Billstedt freigestellt, ob sie ihre Konten künftig bei der Kreissparkasse im Kreise Stormarn oder bei der zukünftigen Hauptzweigstelle Billstedt der Neuen Sparcasse von 1864 führen lassen wollen. Dem Sinne der mit der Überführung angestrebten Gebietsbereinigung entspricht es naturgemäß, daß die Konten im allgemeinen in Billstedt verbleiben. In diesem Sinne ist auch ein Rundschreiben zu erlassen. Der Wortlaut des Rundschreibens ergibt sich aus der Anlage 1. Soweit die Einleger sich bis zum 31. Januar 1944 nicht für die Kontenführung im Kreise Stormarn entschieden haben und die Konten bis zu diesem Zeitpunkt dorthin übertragen worden sind, wird von den Vertragschließenden unterstellt, daß die Konten in Billstedt verbleiben sollen.

Das Vermögen und die Schulden der Hauptzweigstelle Billstedt sind per 31.12.1943 in einer Bilanz mit Inventur festzustellen. Die Bilanz nebst Inventur ist diesem Vertrag als Anlagen 2 und 3 beizufügen. Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß diese Unterlagen einen wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Vertrages bilden.

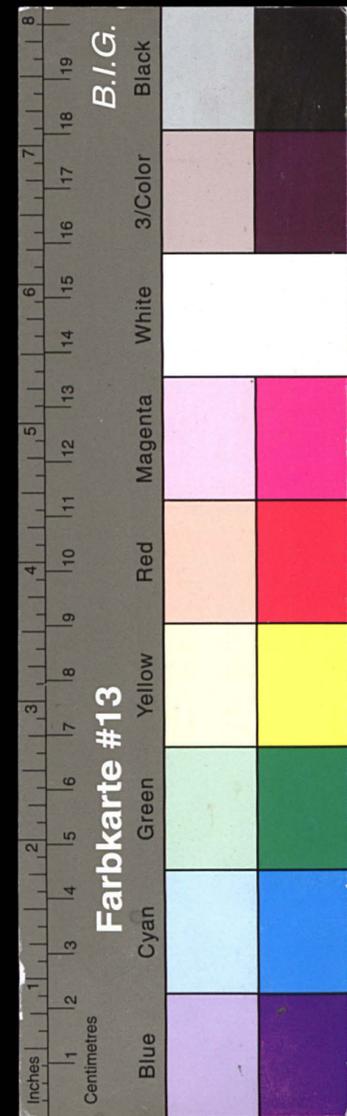
§ 2

Die Vertragschließenden sind sich ferner darüber einig, daß sämtliche nach der Bilanz und der Inventur aufgeführten Vermögenswerte, insbesondere alle Forderungen mit den hierfür bestehenden Sicherheiten und Ansprüchen aller Art mit dem 1. Januar 1944 auf die Neue Sparcasse von 1864 übergehen. Die nach der Bilanz und nach der Inventur bezeichneten Verbindlichkeiten gehen mit dem gleichen Tage auf die Neue Sparcasse von 1864 über.

§ 3

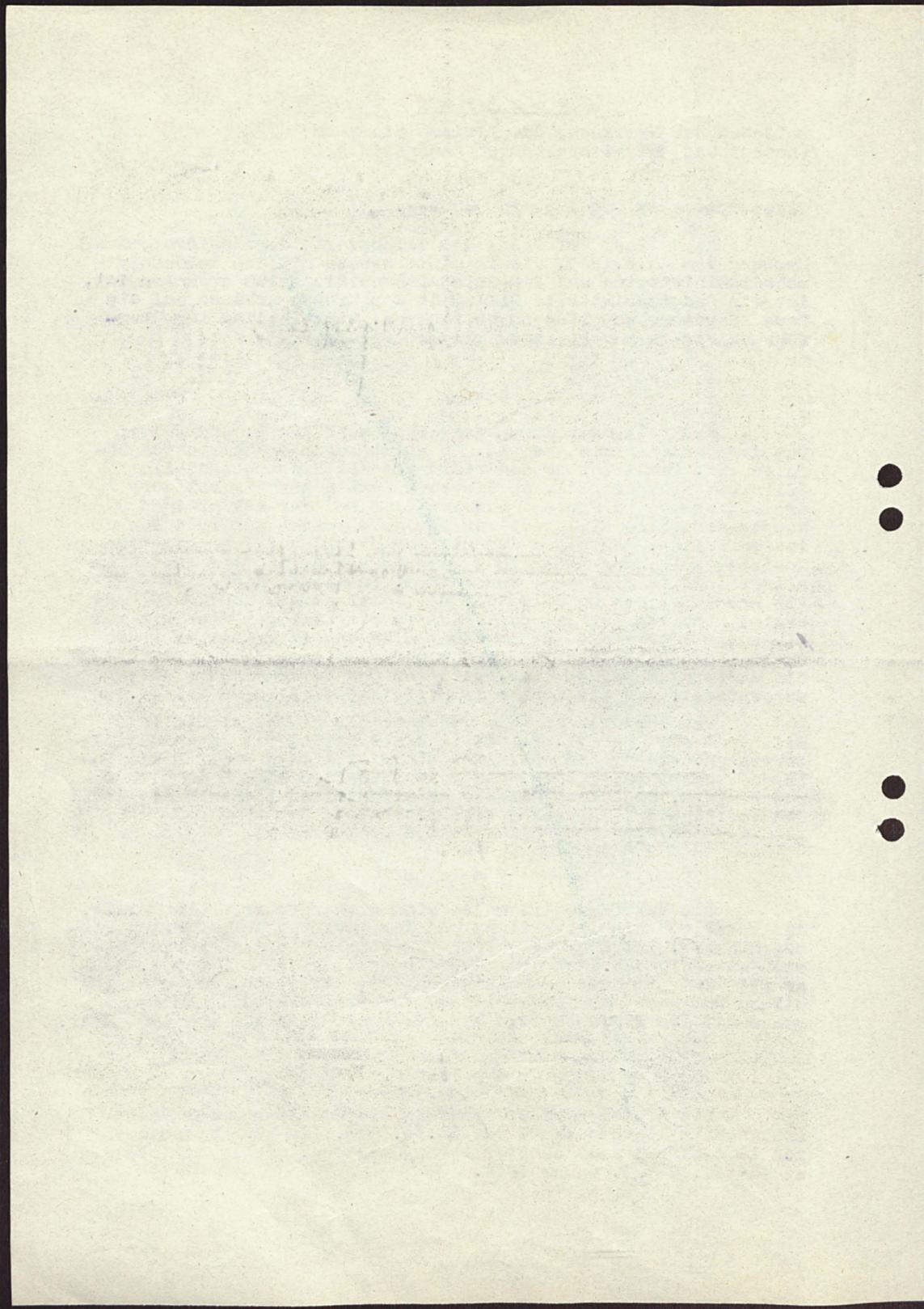
Die Kreissparkasse schließt die Schalter ihrer Hauptzweigstelle Billstedt mit dem 31.12.1943. Die Neue Sparcasse von 1864 öffnet die Schalter ihrer Hauptzweigstelle Billstedt am Montag, dem 3. Januar 1944.

-2-



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



118 13

- 2 -

§ 4

Die Neue Sparcasse von 1864 übernimmt ab 1. Januar 1944 die von der Hauptzweigstelle Billstedt benutzten Geschäftsräume und tritt in den mit dem Hauseigentümer, Herrn **S c h e r t e l**, abgeschlossenen Mietvertrag ein.

§ 5

Alles Zubehör der Hauptzweigstelle Billstedt, insbesondere das gesamte bisher dem Betriebe dieser Zweigstelle dienende Inventar, geht in das Eigentum der Neuen Sparcasse von 1864 mit dem 1. Januar 1944 über. Die Vertragsschließenden sind sich im einzelnen über die Gegenstände einig. Eine genaue Spezifikation ergibt sich aus der Inventur. Der Wert wird mit RM angesetzt und von der Neuen Sparcasse von 1864 der Kreissparkasse in dieser Höhe - Wert: 1.1.1944 - erstattet.

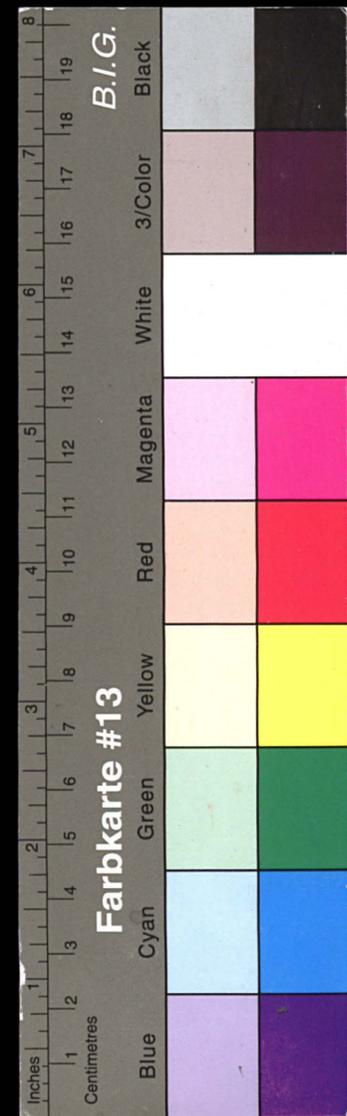
§ 6

Die in der Übernahmebilanz per 31.12.1943 ausgewiesenen Verrechnungskonten zwischen der Hauptzweigstelle Billstedt und der Hauptstelle der Kreissparkasse sind auszugleichen. In Höhe der Differenz, die sich zwischen den übernommenen Passiven und den überführten Aktiven ergibt, richtet die Neue Sparcasse von 1864 ein Übernahmekonto auf den Namen der Sparkasse des Kreises Stormarn bei sich ein. Das Übernahmekonto ist mit einem Zinssatz zu verzinsen, der dem gewogenen Durchschnitt der Aktivzinsen der Kreissparkasse entspricht. Die Abdeckung des Kontos soll durch Übertragung von Aktiven aus dem Vermögen der Kreissparkasse auf die Neue Sparcasse von 1864 bis zum 31. März 1944 erfolgt sein. Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß die Übertragung der Aktiven in  $3\frac{1}{2}\%$  Deutschen Reichsschatzanweisungen und  $3\frac{1}{2}\%$  Deutschen Reichsanleihen (Li-Anleihen) erfolgt. Bei der Übertragung von Hypotheken, Darlehen und Schiffspfandrechten sind nur solche Posten auszuwählen, die für das Gebiet Billstedt zuständig sind.

§ 7

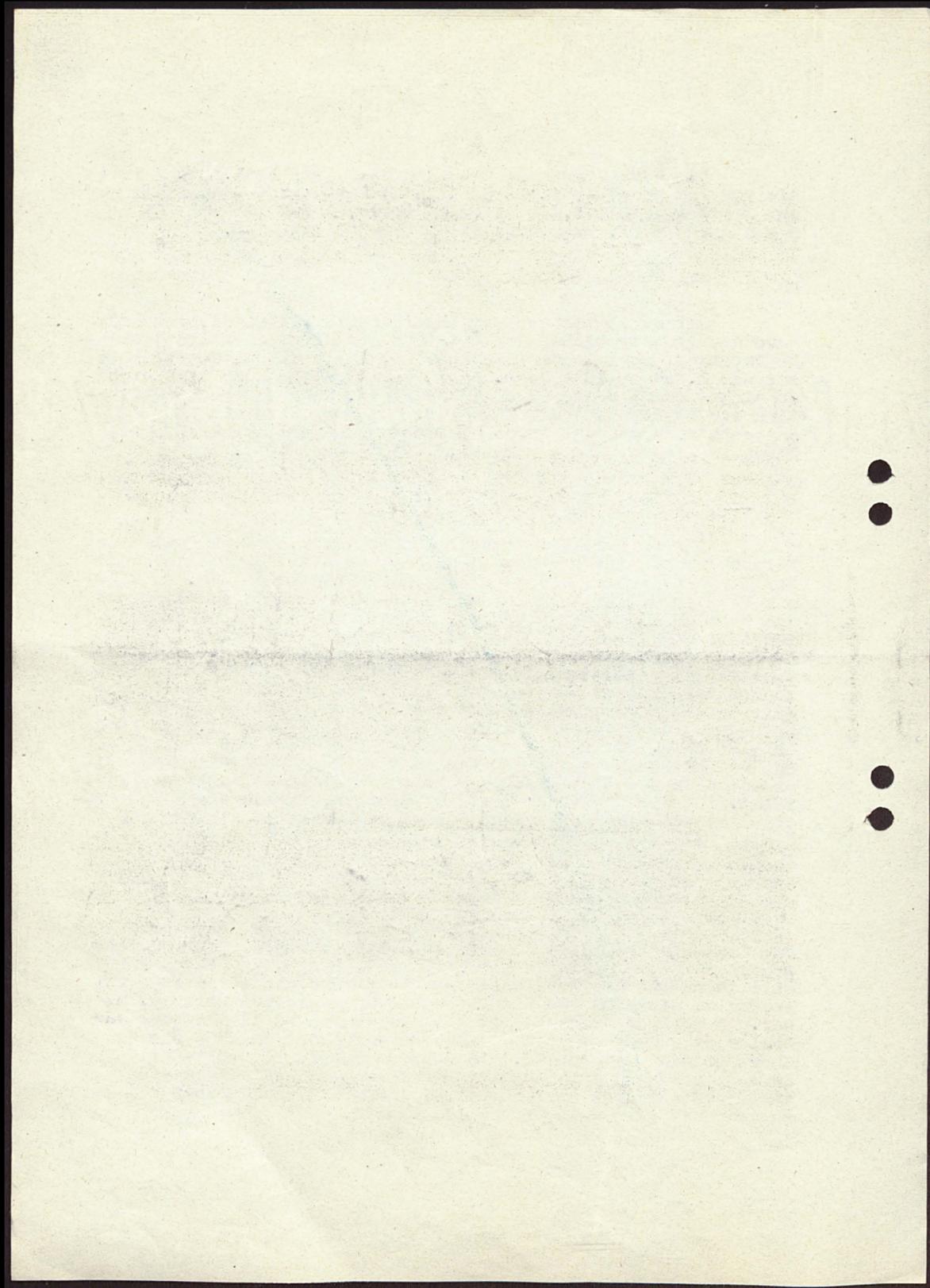
Soweit für Forderungen, die sich aus der Übernahmebilanz der Zweigstelle Billstedt per 31.12.1943 ergeben, von der Kreissparkasse Rückstellungen gebildet sind, bleibt in Höhe der Rückstellungen die Kreissparkasse der Neuen Sparcasse von 1864 für Ausfälle, die sich aus diesen Forderungen ergeben sollten, haftbar. Im übrigen erlischt mit dem 1. Januar 1944 die Haftung der Kreissparkasse gegenüber der Neuen Sparcasse von 1864 für die übernommenen Forderungen. Die von der Hauptzweigstelle Billstedt in voller Höhe zur Abschreibung gekommenen Forderungen stellen Ansprüche der Kreissparkasse dar, die zum Einzug dieser Forderungen auch weiterhin berechtigt bleibt.

-3-



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 3 - 119 14

§ 8

Die Kreissparkasse erklärt, daß aus der Übernahmebilanz und der Inventur nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse und Verbindlichkeiten nicht bestehen und Rechtsstreitigkeiten von solcher Bedeutung, daß sie für die Beurteilung der Bilanzen wesentlich sind bzw. Rückstellungen erforderlich machen, nicht in der Schwebe sind.

§ 9

Von den bei der Hauptzweigstelle Billstedt beschäftigten Angestellten wird mit Wirkung vom 1. Januar 1944 der bis zum Kriege dort tätig gewesene

B e r c h t h o l d

von der Neuen Sparcasse von 1864 übernommen. Die von dem genannten Mitarbeiter bei der Kreissparkasse zurückgelegten bzw. von ihr anerkannten Dienstjahre werden von der Neuen Sparcasse von 1864 als bei ihr zurückgelegt bewertet.

§ 10

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß für die Ausleihung von neuen Hypotheken und die Gewährung von Krediten gegen Eintragung von Sicherungshypotheken oder Grundschulden die Gebietsgrenzen zwischen dem Gau Hamburg und dem Kreise Stormarn maßgeblich sind. Die Ausleihung von Hypotheken und die Gewährung von Krediten gegen Eintragung von Sicherungshypotheken oder Grundschulden außerhalb dieser Grenzen hat im Benehmen mit der für das Gebiet zuständigen Sparkasse zu erfolgen.

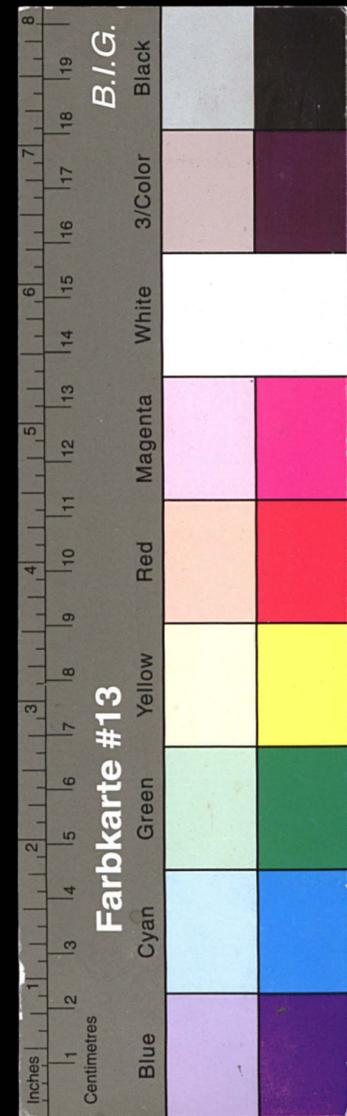
§ 11

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, alle Erklärungen, die sich aus diesem Auseinandersetzungsvertrag ergeben, rechtsverbindlich abzugeben, insbesondere alle die Erklärungen, die zur rechtswirksamen Überführung aller nach diesem Vertrag auf die Neue Sparcasse von 1864 übergehenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten etwa erforderlich sind; das gilt auch für die Bewirkung der Eintragungen im Grundbuche, für die Umschreibung des Grundbesitzes sowie sämtlicher Grundpfandrechte und sonstiger Grundstücksrechte.

Ahrensburg, den

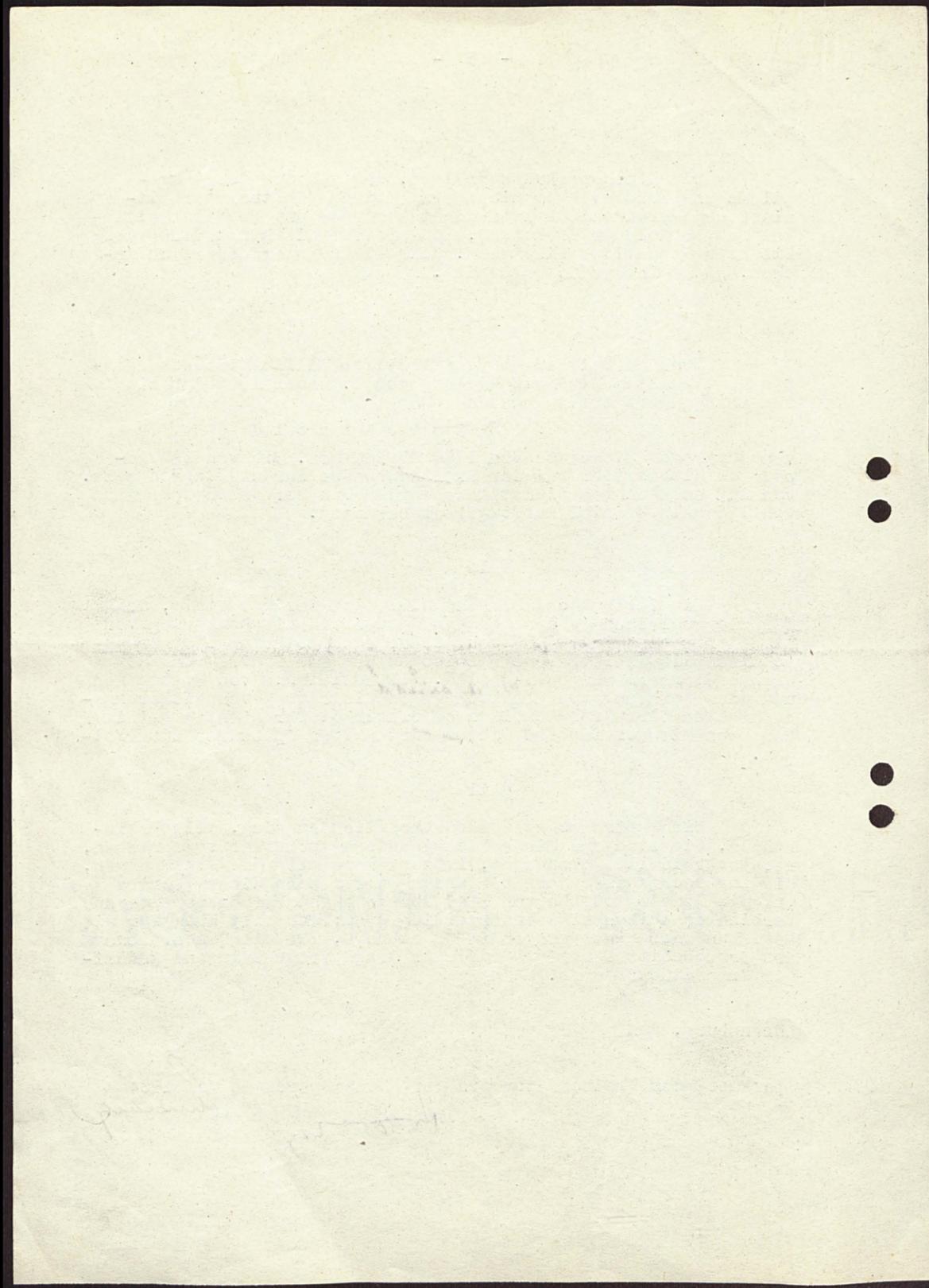
Sparkasse des Kreises Stormarn Neue Sparcasse von 1864

*Wooy* *Kunze*



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



120  
15

Vertrag

zwischen der Sparkasse des Kreises Stormarn  
(nächstehend "Kreissparkasse" genannt)

und der

Neuen Sparcasse von 1864 in Hamburg.

Die Hauptzweigstelle Hamburg-Billstedt der Kreissparkasse wird mit dem 31.12.1943 geschlossen. Durch nachstehenden Vertrag wird die Übernahme von Geschäften der bisherigen Hauptzweigstelle Hamburg-Billstedt auf die Neue Sparcasse von 1864 in Hamburg geregelt.

§ 1.

Als Zeitpunkt der Übernahme wird der 1. Januar 1944 festgesetzt. Es tritt keine Gesamtrechtsnachfolge ein. Damit ist es den Kunden der bisherigen Hauptzweigstelle Hamburg-Billstedt freigestellt, ob sie ihre Konten künftig bei der Sparkasse des Kreises Stormarn oder bei der neuen Sparcasse von 1864 führen lassen wollen. Dem Sinne der angestrebten Gebietsbeseitigung entspräche es, dass die Konten im allgemeinen in Billstedt verbleiben. In diesem Sinne ist ein Rundschreiben zu erlassen. Der Wortlaut des Rundschreibens ergibt sich aus der Anlage 1. Soweit die Kunden sich bis zum 31. Januar 1944 nicht für die Kontenführung bei der Kreissparkasse entschieden haben, wird unterstellt, dass die Kontenführungen auf die Neue Sparcasse von 1864 übergehen. Per 31.12.1943 ist eine Inventur der Hauptzweigstelle Billstedt der Kreissparkasse festzustellen, die diesem Vertrag als Anlage beigefügt wird. Die Vertragschliessenden sind sich darüber einig, dass diese Unterlagen einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages bilden.

§ 2.

Die Vertragschliessenden sind sich darüber einig, dass die nach § 1 zu übernehmenden Vermögenswerte, insbesondere die Forderungen mit den hierfür bestehenden Sicherheiten und Ansprüchen mit dem 1. Januar 1944 auf die Neue Sparcasse von 1864 übergehen. Die sich nach § 1 ergebenden Verbindlichkeiten gehen mit dem gleichen Tage auf die Neue Sparcasse von 1864 über.

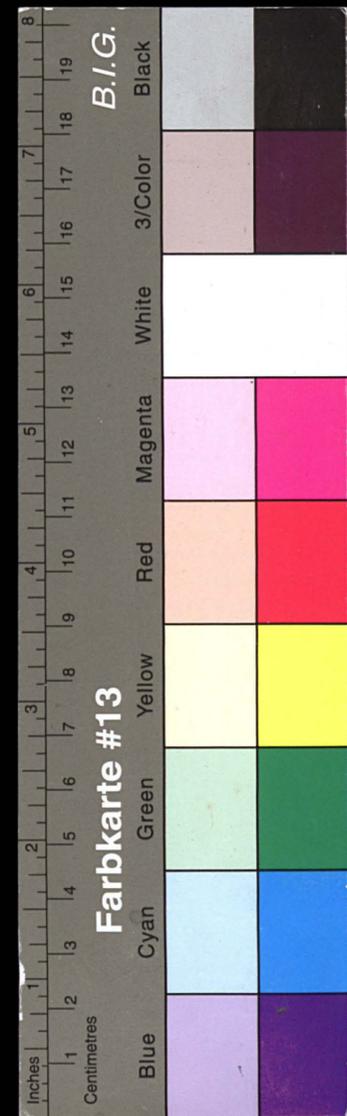
§ 3.

Das gesamte Zubehör der Hauptzweigstelle Billstedt, insbesondere das bisher dem Betriebe dienende Inventar verbleibt im Eigentum der Kreissparkasse, soweit nicht einzelne Einrichtungsgegenstände durch Vereinbarungen auf die Neue Sparkasse von 1864 übergehen.

§ 4.

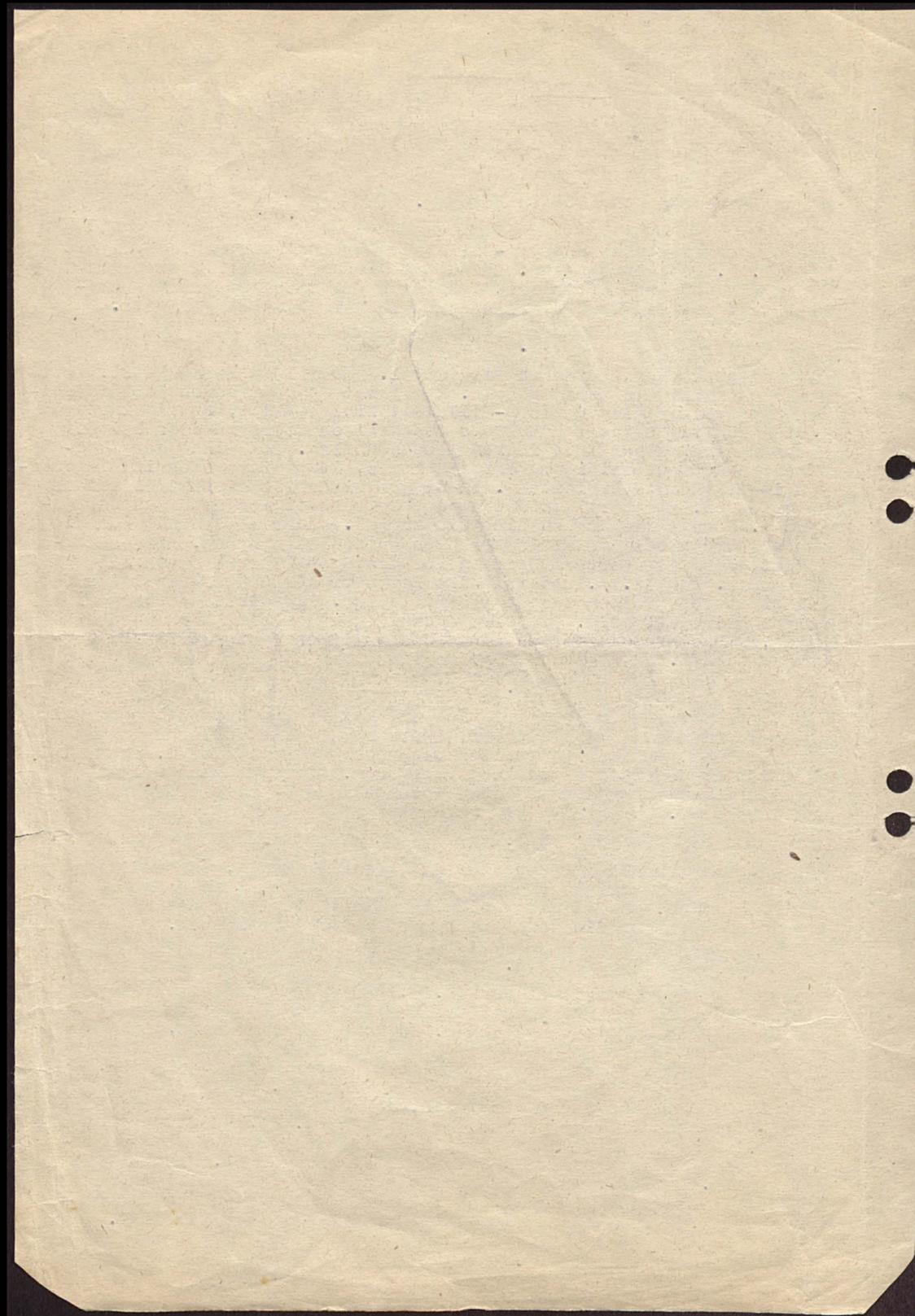
Die in der Übernahmebilanz per 31.12.1943 ausgewiesenen Verrechnungskonten zwischen der Hauptzweigstelle Billstedt und der Hauptstelle der Kreissparkasse sind auszugleichen. In Höhe der Differenz, die sich zwischen den übernommenen Passiven und den überführten Aktiven ergibt, richtet die Neue Sparcasse von 1864 ein Übernahmekonto auf den Namen der Sparkasse des Kreises Stormarn bei sich ein. Das Übernahmekonto ist mit einem Zinssatz zu verzinsen, der dem gewogenen Durchschnitt der Aktivzinsen der Kreissparkasse entspricht. Die Abdeckung des Kontos soll durch Übertragung von Aktiven aus dem Vermögen der Kreissparkasse auf die Neue Sparcasse von 1864 bis zum 31. März 1944 erfolgt sein. Die Vertragschliessenden sind sich darüber einig, dass die Übertragung der Aktiven in 3 1/2% Deutschen Reichsschatzanweisungen und 3 1/2% Deutschen Reichsanleihen (Li-Anleihen) erfolgt.

100/20



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Abschrift von Abschrift

127 10

1. Ausfertigung

## V e r t r a g

zwischen

der Kreis - und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe, nachstehend  
" Kreissparkasse" genannt, einerseits

und der

Hamburger Sparcasse von 1827, nachstehend "Haspa" genannt

sowie der

Neuen Sparcasse von 1864, nachstehend "Neuspar" genannt,

andererseits.

§ 1

Im Zusammenhang mit der Gebietsbereinigung im gross-hamburgischen Raum und auf Grund der mit dem Reichswirtschaftsministerium gepflogenen Verhandlungen sind die Vertragsschließenden dahin übereingekommen, dass die auf hamburgischem Gebiet arbeitenden Geschäftsstellen der Kreissparkasse Stormarn auf die Hamburger Sparkassen überführt werden.

Es gehen auf die

Neue Sparcasse von 1864

über

am 1.1.1945 die Zweigstellen Hamburg-Bramfeld/Hellbrook  
Hamburg-Hummelsbüttel,  
Hamburg-Duvenstedt

am 1.7.1945 " " Hamburg-Sasel  
Hamburg-Poppenbüttel  
Hamburg-Wellingsbüttel

am 31.12.1945 " " Hamburg-Rahlstedt.

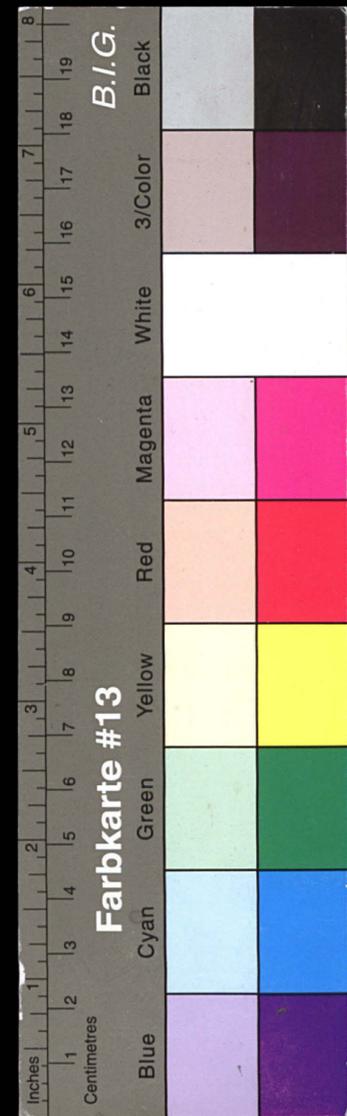
Es geht auf die

Hamburger Sparcasse von 1827

über

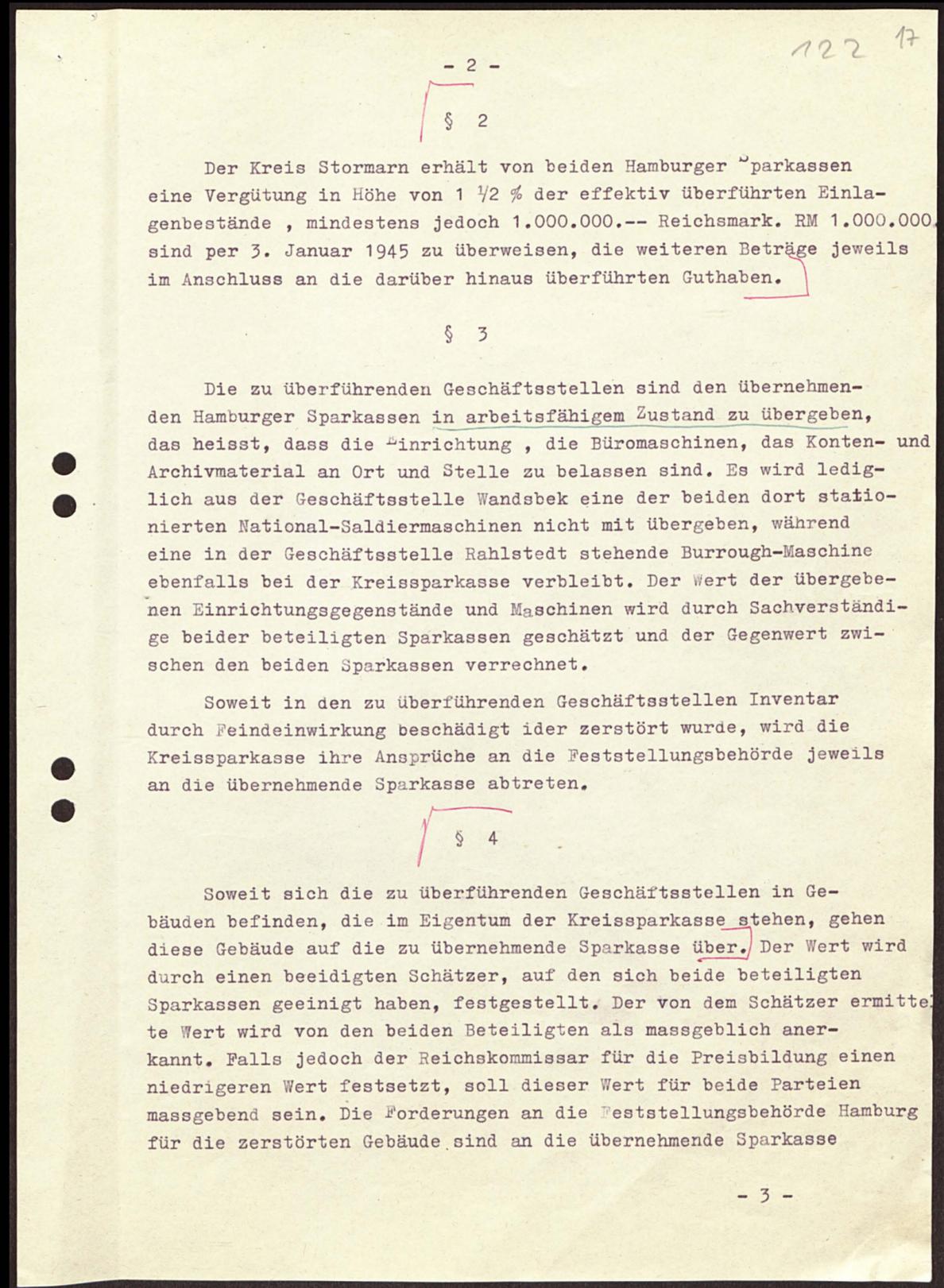
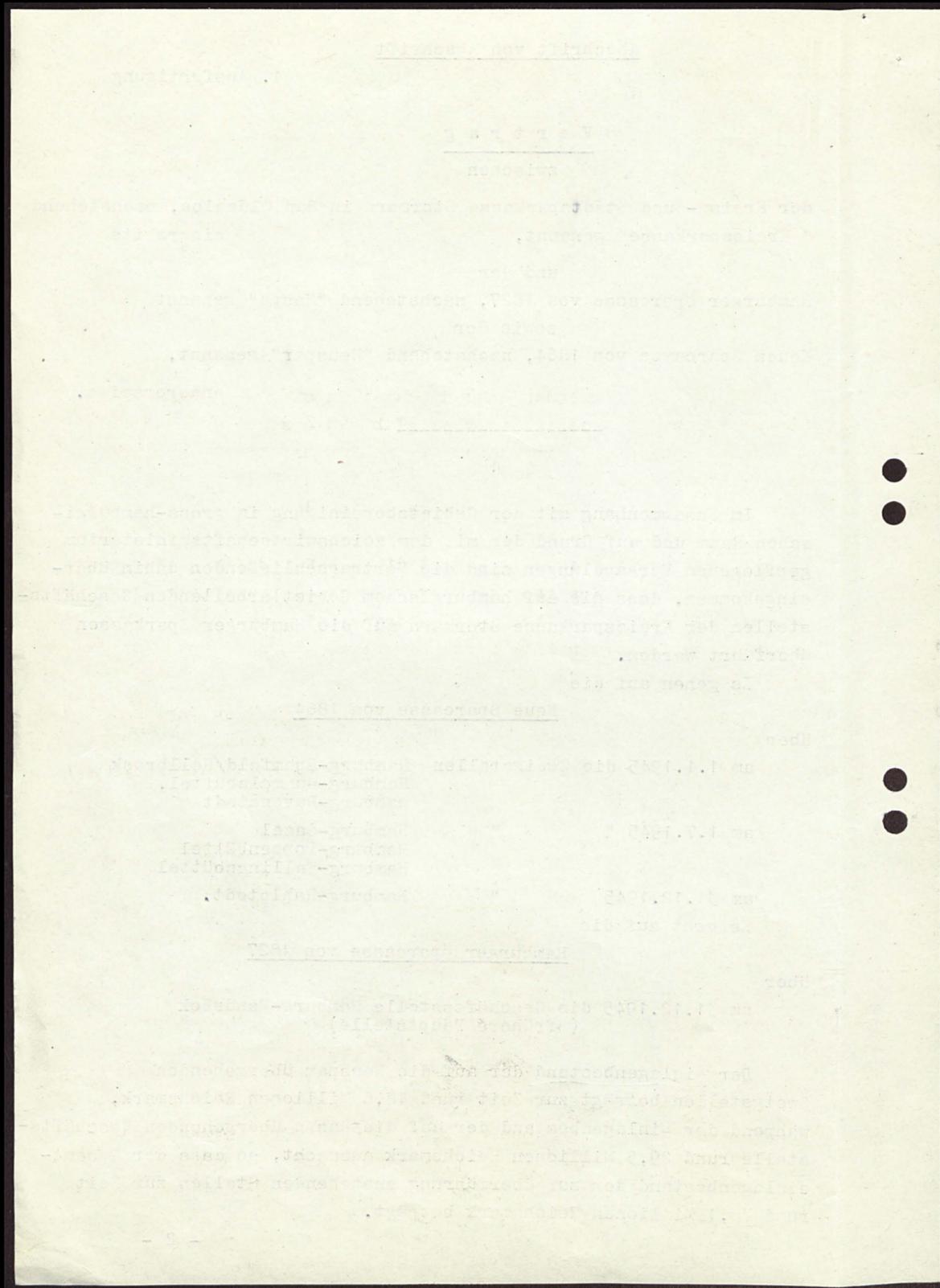
am 31.12.1945 die Geschäftsstelle Hamburg-Wandsbek  
( frühere Hauptstelle)

Der Einlagenbestand der auf die Neuspar übergehenden Zweigstellen beträgt zur Zeit rund 48,6 Millionen Reichsmark, während der Einlagenbestand der auf die Haspa übergehenden Geschäftsstelle rund 29,5 Millionen Reichsmark ausmacht, so dass der Gesamteinlagenbestand der zur Überführung anstehenden Stellen zur Zeit rund 78,1 Millionen Reichsmark beträgt.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 2 -

§ 2

Der Kreis Stormarn erhält von beiden Hamburger Sparkassen eine Vergütung in Höhe von  $1 \frac{1}{2} \%$  der effektiv überführten Einlagenbestände, mindestens jedoch 1.000.000.-- Reichsmark. RM 1.000.000. sind per 3. Januar 1945 zu überweisen, die weiteren Beträge jeweils im Anschluss an die darüber hinaus überführten Guthaben.

§ 3

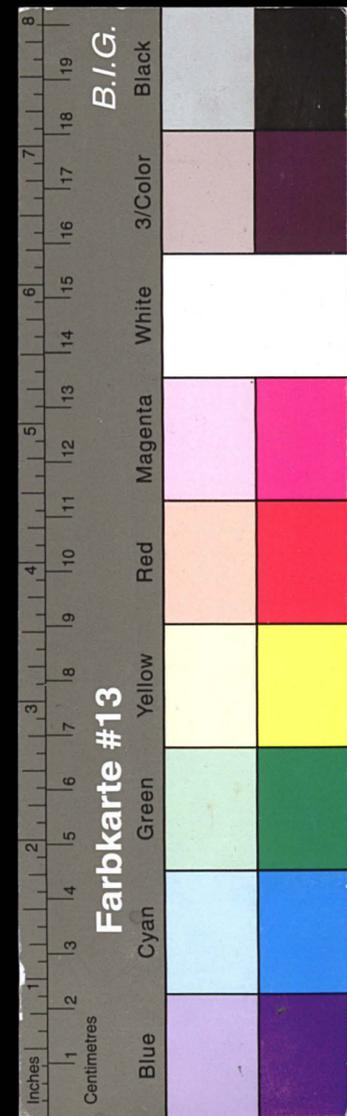
Die zu überführenden Geschäftsstellen sind den übernehmenden Hamburger Sparkassen in arbeitsfähigem Zustand zu übergeben, das heisst, dass die Einrichtung, die Büromaschinen, das Konten- und Archivmaterial an Ort und Stelle zu belassen sind. Es wird lediglich aus der Geschäftsstelle Wandsbek eine der beiden dort stationierten National-Saldiermaschinen nicht mit übergeben, während eine in der Geschäftsstelle Rahlstedt stehende Burrough-Maschine ebenfalls bei der Kreissparkasse verbleibt. Der Wert der übergebenen Einrichtungsgegenstände und Maschinen wird durch Sachverständige beider beteiligten Sparkassen geschätzt und der Gegenwert zwischen den beiden Sparkassen verrechnet.

Soweit in den zu überführenden Geschäftsstellen Inventar durch Feindeinwirkung beschädigt oder zerstört wurde, wird die Kreissparkasse ihre Ansprüche an die Feststellungsbehörde jeweils an die übernehmende Sparkasse abtreten.

§ 4

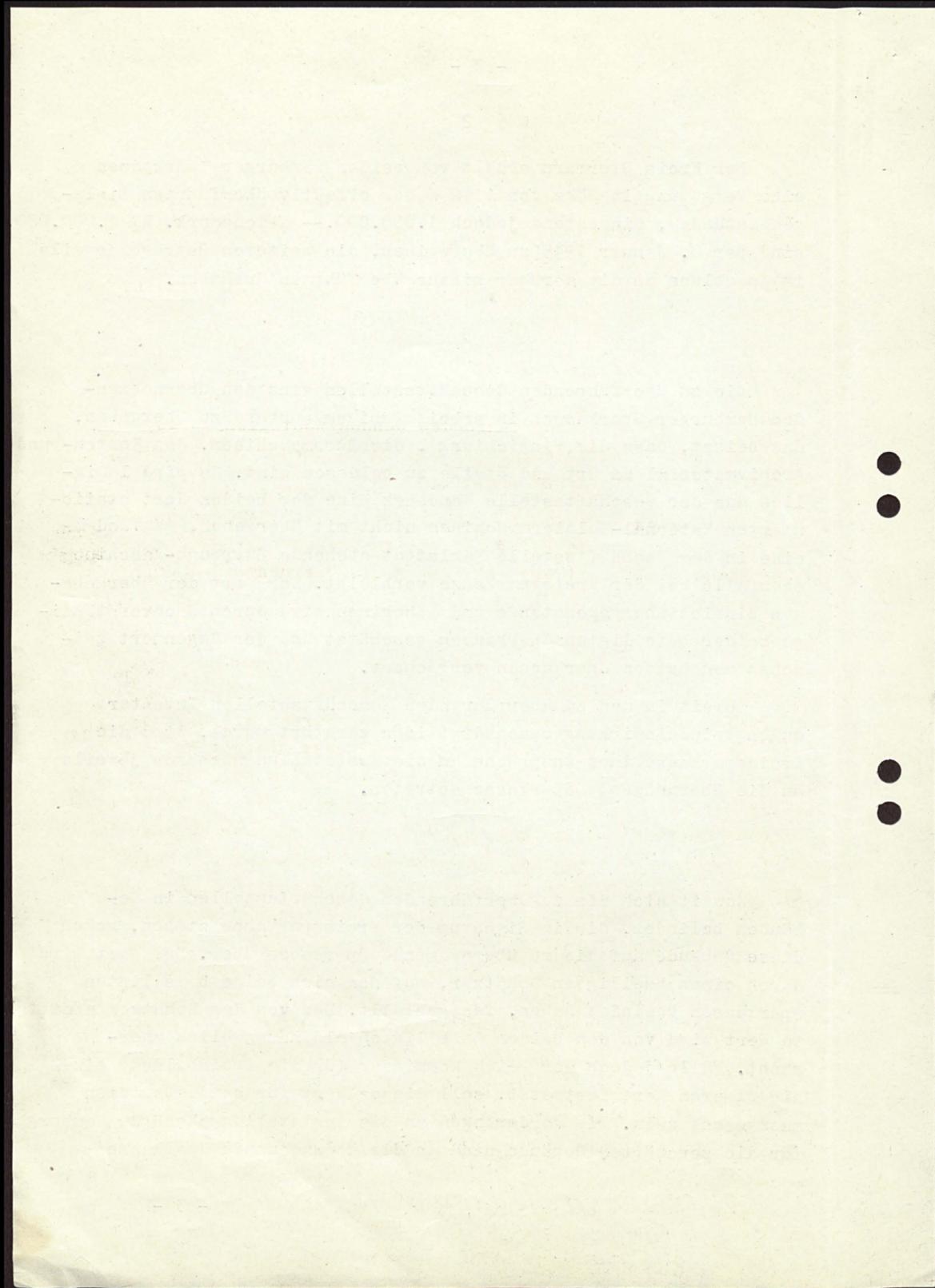
Soweit sich die zu überführenden Geschäftsstellen in Gebäuden befinden, die im Eigentum der Kreissparkasse stehen, gehen diese Gebäude auf die zu übernehmende Sparkasse über. Der Wert wird durch einen beeidigten Schätzer, auf den sich beide beteiligten Sparkassen geeinigt haben, festgestellt. Der von dem Schätzer ermittelte Wert wird von den beiden Beteiligten als massgeblich anerkannt. Falls jedoch der Reichskommissar für die Preisbildung einen niedrigeren Wert festsetzt, soll dieser Wert für beide Parteien massgebend sein. Die Forderungen an die Feststellungsbehörde Hamburg für die zerstörten Gebäude sind an die übernehmende Sparkasse

- 3 -



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 3 - 123 18

abzutreten. Die zur Wiederherstellung von Gebäuden bereits angeschafften Gegenstände sind ebenfalls in das Eigentum der übernehmenden Sparkasse zu überführen. Der Gegenwert der zu übernehmenden Grundstücke wird zwischen den beteiligten Sparkassen verrechnet. In bestehende Mietverträge, die diese Grundstücke betreffen, tritt die übernehmende Sparkasse ein.

Die Grundstücksübertragung ist im übrigen Gegenstand eines besonderen Vertrages.

§ 5

Soweit sich die <sup>zu</sup>überführenden Geschäftsstellen in gemieteten Räumen befinden, tritt die übernehmende Sparkasse in die bestehenden Mietverträge ein.

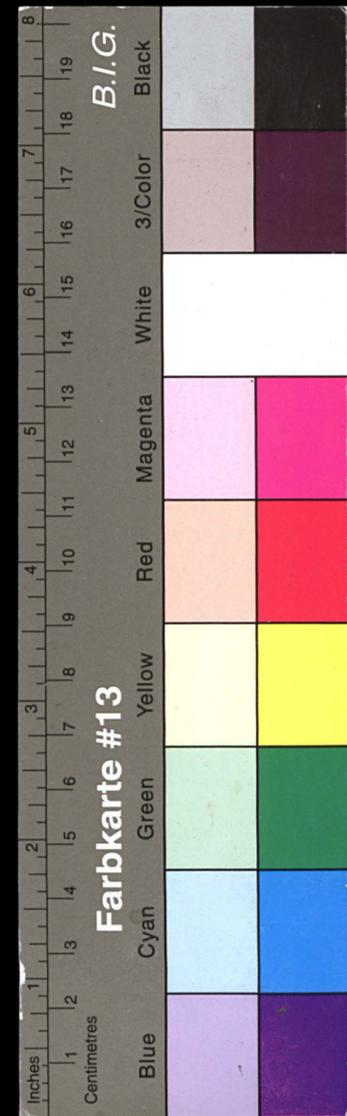
Soweit für die Grundstücke, in denen sich die Geschäftsstellen befinden, ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Kreissparkasse Stormarn besteht, ist auch dieses an die übernehmende Sparkasse zu übertragen.

§ 6

Die bei den zu übernehmenden Geschäftsstellen tätigen Gefolgschaftsmitglieder der Kreissparkasse werden mit Wirkung vom Überführungstage ab von derjenigen Sparkasse übernommen, auf welche die Geschäftsstelle übergeht- vorbehaltlich der Zustimmung der einzelnen Gefolgschaftsmitglieder. Die von diesen Mitarbeitern bei der Kreissparkasse zurückgelegten bzw. von ihr anerkannten Dienstjahre werden von der übernehmenden Sparkasse als bei ihr zurückgelegt bewertet. Dementsprechend erfolgt die Einstufung dieser Gefolgschaftsmitglieder in die Tarifordnung der übernehmenden Sparkasse. Die Eingliederung muss jedoch unter allen Umständen so erfolgen, dass für das einzelne Gefolgschaftsmitglied kein gehaltlicher Nachteil eintritt. Auch die Lehrlinge, die sich im Zeitpunkt der Überführung in den zu überführenden Geschäftsstellen befinden, werden von der aufnehmenden Sparkasse übernommen.

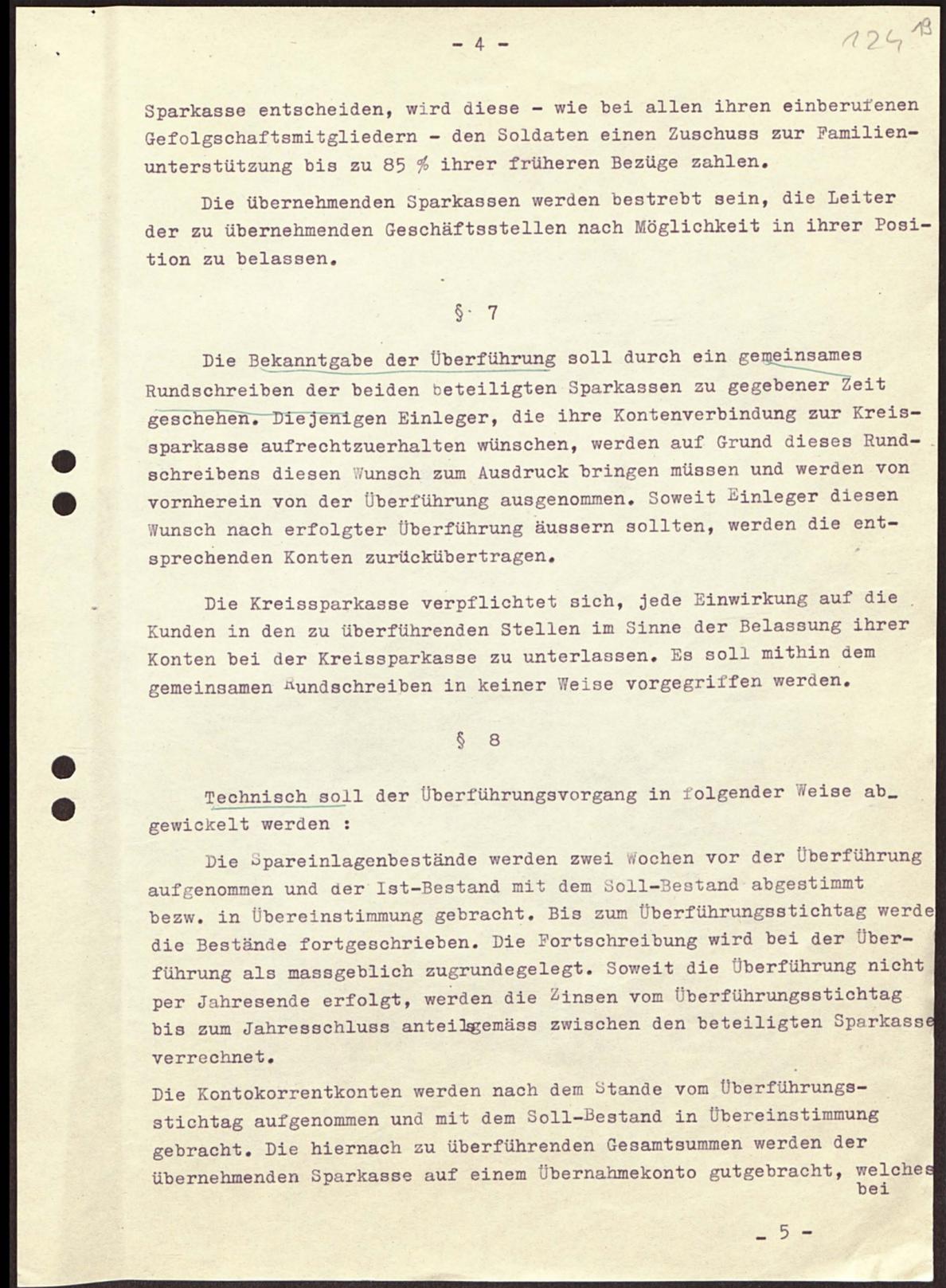
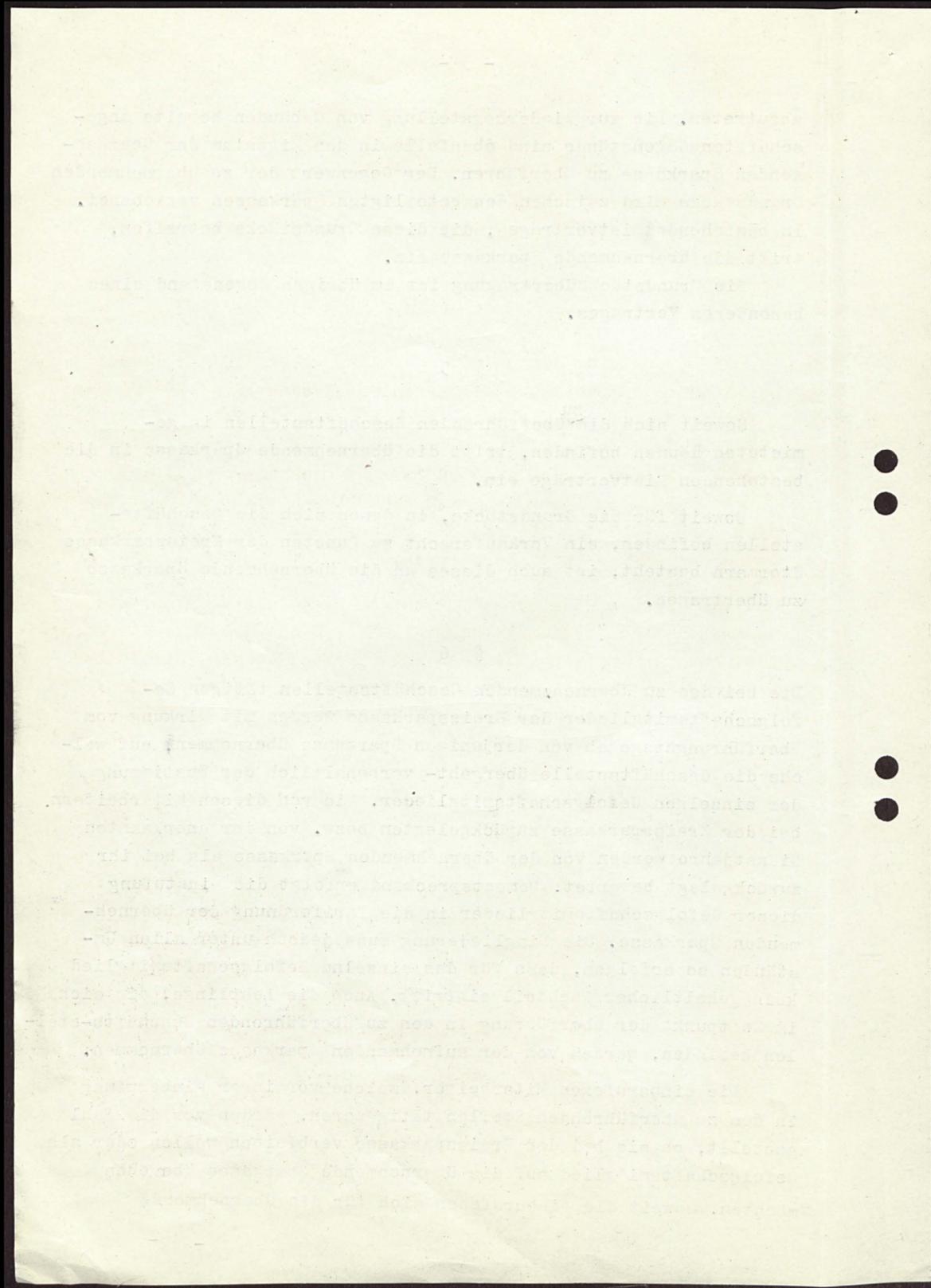
Die einberufenen Mitarbeiter, welche vor ihrer Einberufung in den zu überführenden Stellen tätig waren, werden vor die Wahl gestellt, ob sie bei der Kreissparkasse verbleiben wollen oder als Gefolgschaftsmitglied auf die übernehmende Sparkasse übergehen möchten. Soweit die Einberufenen sich für die übernehmende

- 4 -



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



124 B

Sparkasse entscheiden, wird diese - wie bei allen ihren einberufenen  
Gefolgschaftsmitgliedern - den Soldaten einen Zuschuss zur Familien-  
unterstützung bis zu 85 % ihrer früheren Bezüge zahlen.

Die übernehmenden Sparkassen werden bestrebt sein, die Leiter  
der zu übernehmenden Geschäftsstellen nach Möglichkeit in ihrer Posi-  
tion zu belassen.

## § 7

Die Bekanntgabe der Überführung soll durch ein gemeinsames  
Rundschreiben der beiden beteiligten Sparkassen zu gegebener Zeit  
geschehen. Diejenigen Einleger, die ihre Kontenverbindung zur Kreis-  
sparkasse aufrechtzuerhalten wünschen, werden auf Grund dieses Rund-  
schreibens diesen Wunsch zum Ausdruck bringen müssen und werden von  
vornherein von der Überführung ausgenommen. Soweit Einleger diesen  
Wunsch nach erfolgter Überführung äussern sollten, werden die ent-  
sprechenden Konten zurückübertragen.

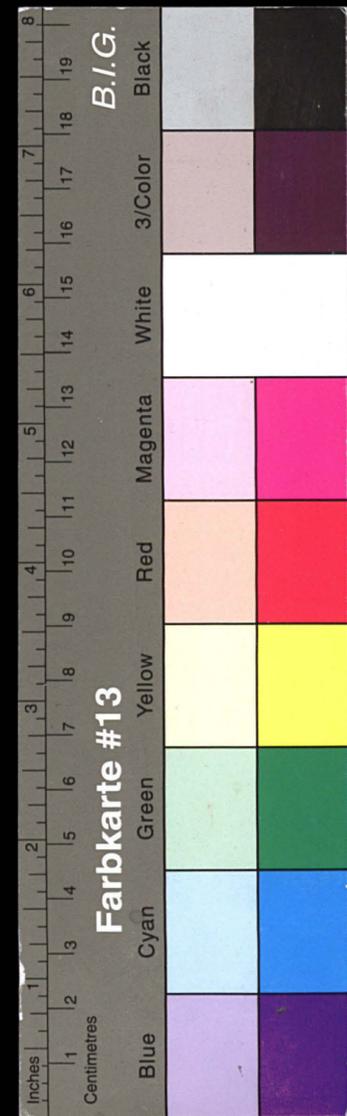
Die Kreissparkasse verpflichtet sich, jede Einwirkung auf die  
Kunden in den zu überführenden Stellen im Sinne der Belassung ihrer  
Konten bei der Kreissparkasse zu unterlassen. Es soll mithin dem  
gemeinsamen Rundschreiben in keiner Weise vorgegriffen werden.

## § 8

Technisch soll der Überführungsvorgang in folgender Weise ab-  
gewickelt werden :

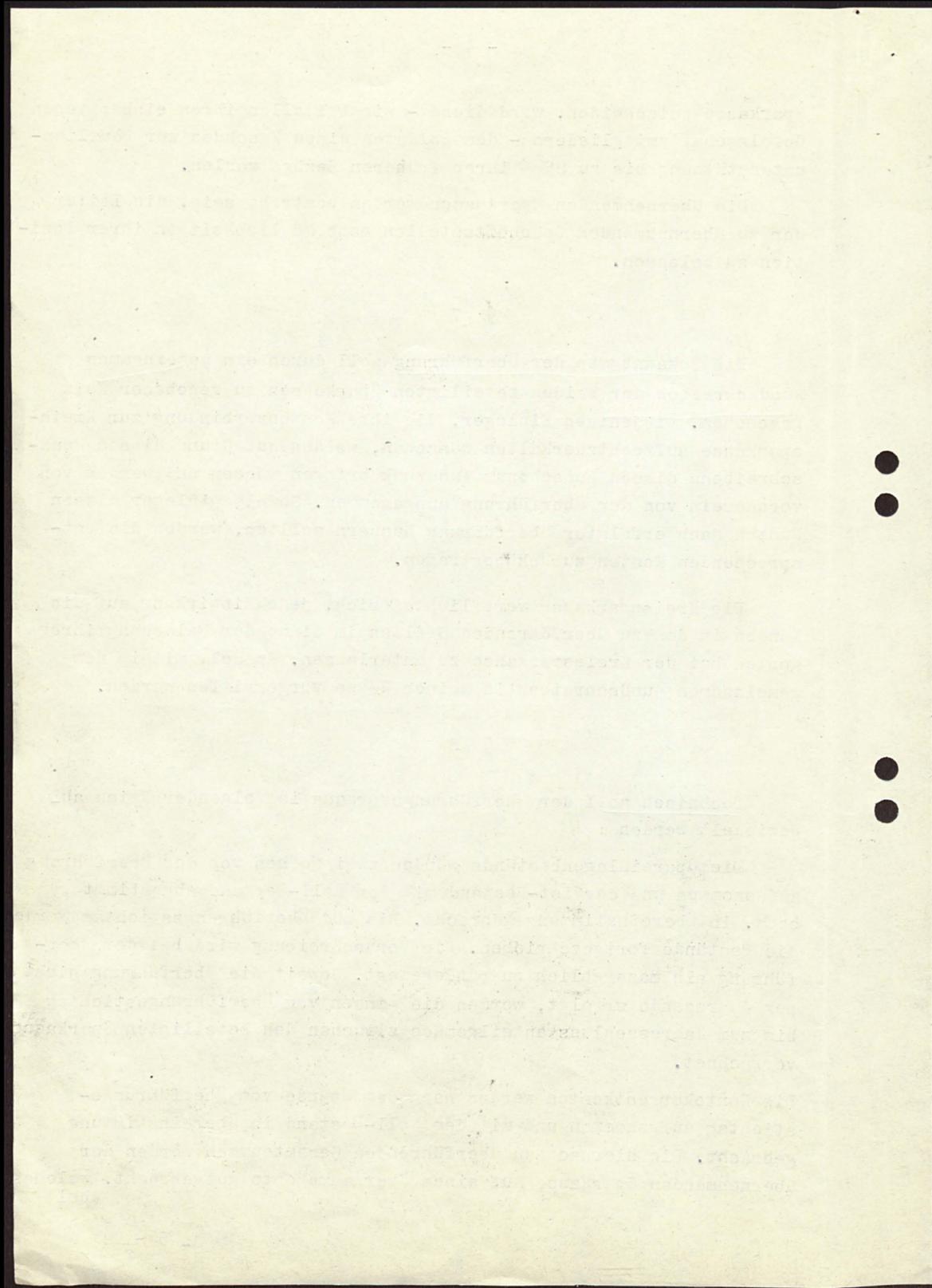
Die Spareinlagenbestände werden zwei Wochen vor der Überführung  
aufgenommen und der Ist-Bestand mit dem Soll-Bestand abgestimmt  
bezw. in Übereinstimmung gebracht. Bis zum Überführungstichtag werde  
die Bestände fortgeschrieben. Die Fortschreibung wird bei der Über-  
führung als massgeblich zugrundegelegt. Soweit die Überführung nicht  
per Jahresende erfolgt, werden die Zinsen vom Überführungstichtag  
bis zum Jahresschluss anteilmässig zwischen den beteiligten Sparkasse  
verrechnet.

Die Kontokorrentkonten werden nach dem Stande vom Überführungs-  
stichtag aufgenommen und mit dem Soll-Bestand in Übereinstimmung  
gebracht. Die hiernach zu überführenden Gesamtsummen werden der  
übernehmenden Sparkasse auf einem Übernahmekonto gutgebracht, welches  
bei



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 5 -

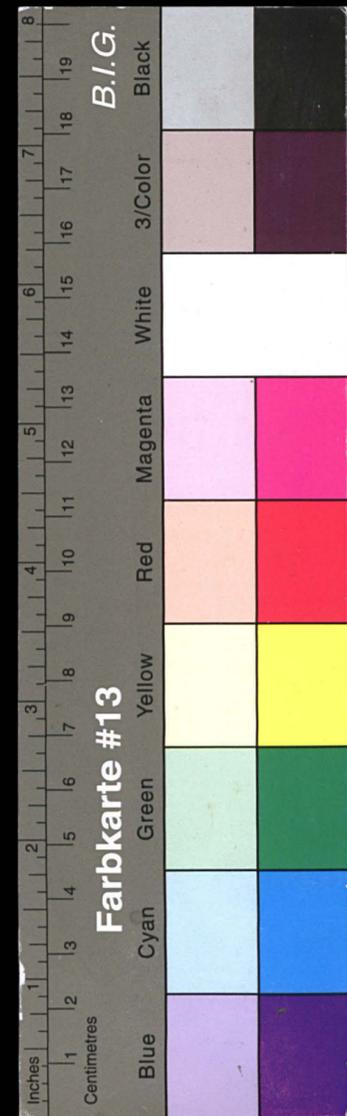
125<sup>20</sup>

der Kreissparkasse für die übernehmende Sparkasse geführt wird. Über dieses Konto werden auch eventuelle Rückübertragungen von Einlagen (siehe § 7) verbucht. Neben dem Übernahmekonto wird für jede der übernehmenden Sparkassen ein Verrechnungskonto geführt, über das diejenigen Buchungsvorgänge geleitet werden, die die inzwischen übertragenen Konten betreffen. Das Verrechnungskonto wird zinslos geführt und von Zeit zu Zeit nach Anweisung der übernehmenden Sparkassen ausgeglichen.

Aus dem Übernahmekonto ist der Betrag erkennbar, den die Kreissparkasse der übernehmenden Sparkasse schuldet. Der Betrag ist auszugleichen durch Überführung von Aktiven in entsprechender Höhe, wobei Einigkeit darüber besteht, dass zum Ausgleich übertragene Wertpapiere zum jeweiligen Kurswert abgerechnet werden, soweit er den Nennwert nicht übersteigt. Über dieses Konto werden auch die Gegenwerte für übernommene Einrichtungen und Maschinen sowie für überführten Grundbesitz und sonstige Aktiva und Passiva verrechnet. Es besteht Einigkeit darüber, dass diejenigen Darlehen und Kredite, welche im Zeitpunkt der Übernahme bestehen, von der übernehmenden Sparkasse übernommen werden, soweit nicht der Wunsch des Kunden der Übernahme entgegensteht. Ebenso sollen alle Hypothekendarlehen, die auf Grundstücken bestehen, die in den Zuständigkeitsbereich der übernommenen Geschäftsstelle fallen, übertragen werden, soweit nicht der Wunsch des Darlehensnehmers entgegensteht. Durch ein gemeinsames Rundschreiben der beiden beteiligten Sparkassen wird die Überführung an die Darlehens- und Kreditnehmer sowie an die Hypothekenschuldner bekanntgegeben werden. Im Zusammenhang mit der Übertragung der Forderungen sind auch die gestellten Sicherheiten zu übertragen. Der auf dem Übernahmekonto dann verbleibende Saldo ist in bar auszugleichen. Der Ausgleich des Übernahmekontos soll innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Überführung durchgeführt sein. Bis zum Ausgleich ist das Konto von der Kreissparkasse mit 3 % p.a. zu verzinsen.

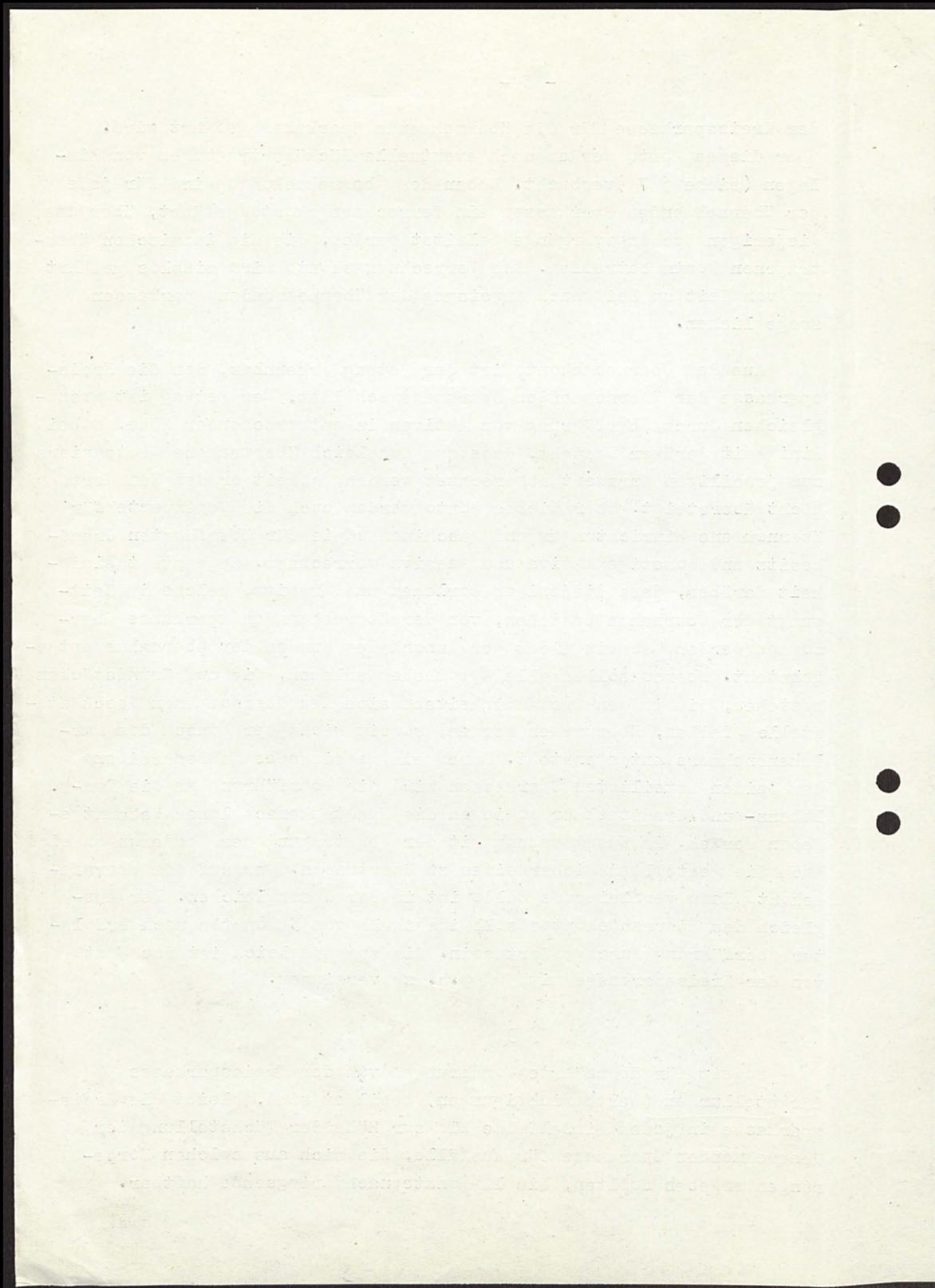
§ 9

Soweit für überführte Forderungen von der Kreissparkasse Rückstellungen (Wertberichtigungen) gebildet sind, bleibt die Kreissparkasse in jedem Einzelfalle bis zur Höhe der Rückstellung der übernehmenden Sparkasse für Ausfälle, die sich aus solchen Forderungen ergeben sollten, bis 12 Monate nach Kriegsende haftbar.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



21  
126

- 6 -

Diese Haftung bleibt über den bestimmten Termin hinaus bestehen, wenn zuvor von der übernehmenden Sparkasse eingeleitete Vollstreckungshandlungen erfolglos geblieben sind und dieser Umstand der Kreissparkasse vor Ablauf des Termins angezeigt wurde. Im übrigen erlischt mit dem Übernahmetag die Haftung der Kreissparkasse gegenüber der übernehmenden Sparkasse für die überführten Forderungen.

Die gemäss Erlass des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen - Tgb. Nr. 18725/41 V - vom 2.9.1941 für Forderungen gebildeten Pauschalwertberichtigungen fallen nicht unter diese Regelung.

Im übrigen wird die Kreissparkasse im Zusammenhang mit der Überführung der Aktiven und Passiven die Erklärung abgeben, dass Haftungen und Verbindlichkeiten, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich waren, und Rechtsstreitigkeiten von solcher Bedeutung, dass sie für die Beurteilung des überführten Vermögens und der überführten Schulden wesentlich sind bzw. Rückstellungen erforderlich machen, nicht in der Schwebe sind.

§ 10

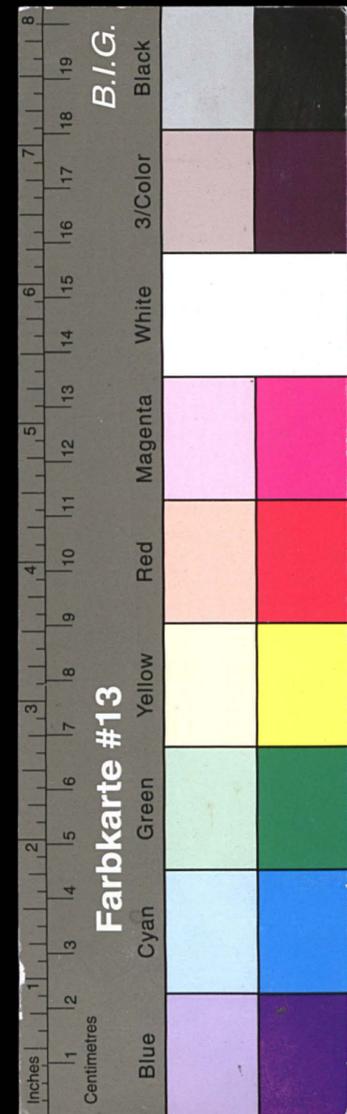
Es besteht Einigkeit darüber, dass auch das Aktenmaterial über Darlehen und Kredite und die zu übertragenden Grundstücke sowie die Personalakten der übernommenen Gefolgschaftsmitglieder der übernehmenden Sparkasse zu übergeben sind.

§ 11

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, alle Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben, die sich aus diesem Auseinandersetzungsvertrag ergeben, insbesondere alle die Erklärungen, die zur rechtswirksamen Überführung aller nach diesem Vertrag auf die übernehmenden Sparkassen übergehenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten etwa erforderlich sind; das gilt auch für die Bewirkung der Eintragungen im Grundbuch, für die Umschreibung von Grundpfandrechten und sonstiger Grundstücksrechte.

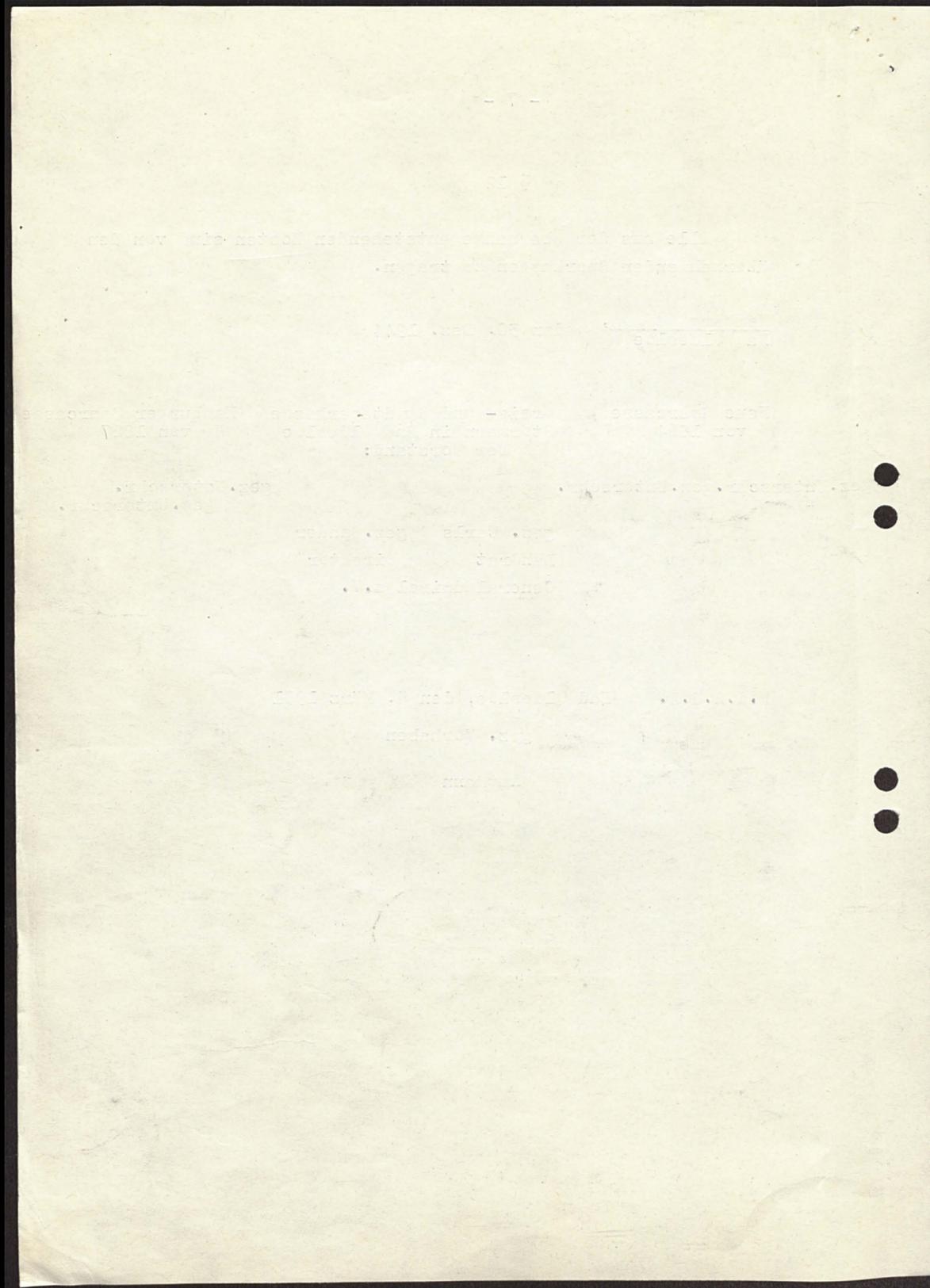
- 7 -





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Abschrift

1. Ausfertigung <sup>128</sup> 23

## Vertrag

zwischen  
der Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe, nachstehend  
"Kreissparkasse" genannt, *Vohahn*  
einerseits  
und der  
Hamburger Sparcasse von 1827, nachstehend "Haspa" genannt  
sowie der  
Neuen Sparcasse von 1864, nachstehend "Neuspar" genannt,  
andererseits.

### § 1

*veränderte Vertragslage*

Im Zusammenhang mit der Gebietsbereinigung im gross-hamburgischen Raum und auf Grund der mit dem Reichswirtschaftsministerium gepflogenen Verhandlungen sind die Vertragschliessenden dahin übereingekommen, dass die auf hamburgischem Gebiet arbeitenden Geschäftsstellen der Kreissparkasse Stormarn auf die Hamburger Sparkassen überführt werden.

Es gehen auf die

#### Neue Sparcasse von 1864

über

am 1.1.1945 die Zweigstellen Hamburg-Bramfeld/Hellbrook  
Hamburg-Hummelsbüttel,  
Hamburg-Duvenstedt

am 1.7.1945 " " Hamburg-Sasel  
Hamburg-Poppenbüttel  
Hamburg-Wellingsbüttel

am 31.12.1945 " Hamburg-Rahlstedt.

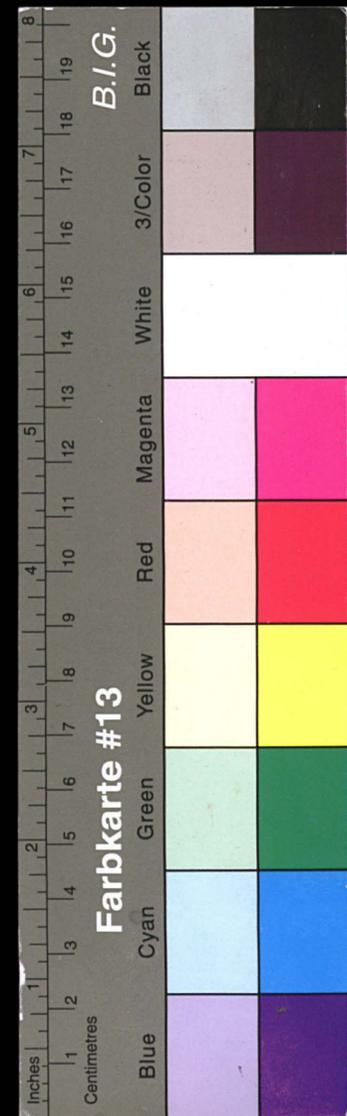
Es geht auf die

#### Hamburger Sparcasse von 1827

über

am 31.12.1945 die Geschäftsstelle Hamburg-Wandsbek  
(frühere Hauptstelle) *2808*

Der Einlagenbestand der auf die Neuspar übergehenden Zweigstellen beträgt zur Zeit rund 48,6 Millionen Reichsmark, während der Einlagenbestand der auf die Haspa übergehenden Geschäftsstelle rund 29,5 Millionen Reichsmark ausmacht, so dass der Gesamteinlagenbestand der zur Überführung anstehenden Stellen zur Zeit rund 78,1 Millionen Reichsmark beträgt.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

*1. Inventar*

*2. Gebäudezufahrt*

129 24

- 2 -

§ 2

Der Kreis Stormarn erhält von beiden Hamburger Sparkassen eine Vergütung in Höhe von 1 1/2% der effektiv überführten Einlagenbestände, mindestens jedoch 1.000.000.-- Reichsmark. RM 1.000.000 sind per 3. Januar 1945 zu überweisen, die weiteren Beträge jeweils im Anschluss an die darüber hinaus überführten Guthaben.

1. § 3

Die zu überführenden Geschäftsstellen sind den übernehmenden Hamburger Sparkassen in arbeitsfähigem Zustand zu übergeben, das heisst, dass die Einrichtung, die Büromaschinen, das Konten- und Archivmaterial an Ort und Stelle zu belassen sind. Es wird lediglich aus der Geschäftsstelle Wandsbek eine der beiden dort stationierten National-Saldiermaschinen nicht mit übergeben, während eine in der Geschäftsstelle Rahlstedt stehende Burrough-Maschine ebenfalls bei der Kreissparkasse verbleibt. Der Wert der übergebenen Einrichtungsgegenstände und Maschinen wird durch Sachverständige beider beteiligten Sparkassen geschätzt und der Gegenwert zwischen den beiden Sparkassen verrechnet.

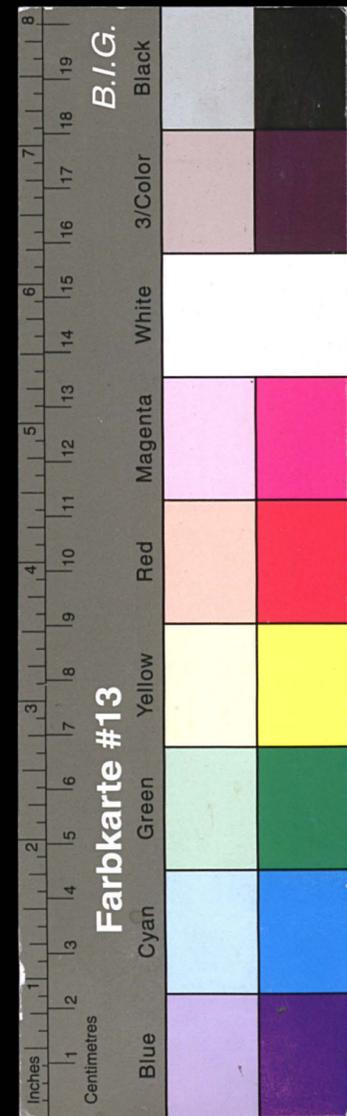
Soweit in den zu überführenden Geschäftsstellen Inventar durch Feindeinwirkung beschädigt oder zerstört wurde, wird die Kreissparkasse ihre Ansprüche an die Feststellungsbehörde jeweils an die übernehmende Sparkasse abtreten.

§ 4

Soweit sich die zu überführenden Geschäftsstellen in Gebäuden befinden, die im Eigentum der Kreissparkasse stehen, gehen diese Gebäude auf die übernehmende Sparkasse über. Der Wert wird durch einen beeidigten Schätzer, auf den sich beide beteiligten Sparkassen geeinigt haben, festgestellt. Der von dem Schätzer ermittelte Wert wird von den beiden Beteiligten als massgeblich anerkannt. Falls jedoch der Reichskommissar für die Preisbildung einen niedrigeren Wert festsetzt, soll dieser Wert für beide Parteien massgebend sein. Die Forderungen an die Feststellungsbehörde Hamburg für die zerstörten Gebäude sind an die übernehmende Sparkasse

- 3 -





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

abzutreten. Die zur Wiederherstellung von Gebäuden bereits angeschafften Gegenstände sind ebenfalls in das Eigentum der übernehmenden Sparkasse zu überführen. Der Gegenwert der zu übernehmenden Grundstücke wird zwischen den beteiligten Sparkassen verrechnet. In bestehende Mietverträge, die diese Grundstücke betreffen, tritt die übernehmende Sparkasse ein.

Die Grundstücksübertragung ist im übrigen Gegenstand eines besonderen Vertrages.

## § 5

Soweit sich die zu überführenden Geschäftsstellen in gemieteten Räumen befinden, tritt die übernehmende Sparkasse in die bestehenden Mietverträge ein.

Soweit für die Grundstücke, in denen sich die Geschäftsstellen befinden, ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Kreissparkasse Stormarn besteht, ist auch dieses an die übernehmende Sparkasse zu übertragen.

## § 6

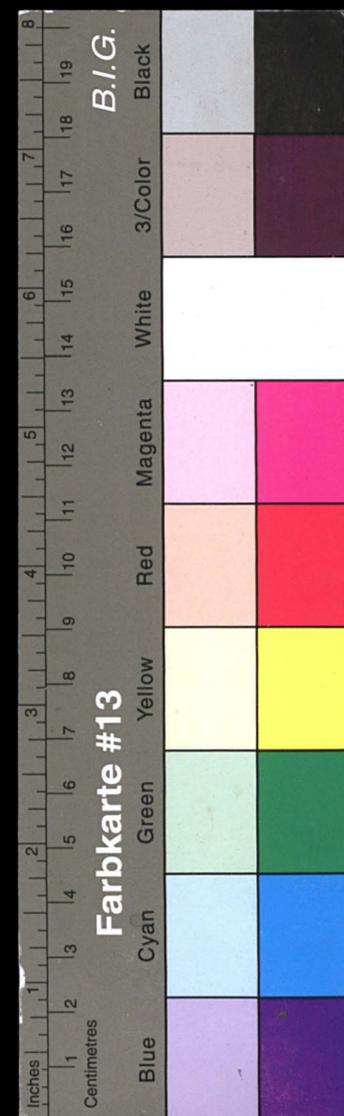
Die bei den zu übernehmenden Geschäftsstellen tätigen Gefolgschaftsmitglieder der Kreissparkasse werden mit Wirkung vom Überführungstage ab von derjenigen Sparkasse übernommen, auf welche die Geschäftsstelle übergeht - vorbehaltlich der Zustimmung der einzelnen Gefolgschaftsmitglieder. Die von diesen Mitarbeitern bei der Kreissparkasse zurückgelegten bzw. von ihr anerkannten Dienstjahre werden von der übernehmenden Sparkasse als bei ihr zurückgelegt bewertet. Dementsprechend erfolgt die Einstufung dieser Gefolgschaftsmitglieder in die Tarifordnung der übernehmenden Sparkasse. Die Eingliederung muss jedoch unter allen Umständen so erfolgen, dass für das einzelne Gefolgschaftsmitglied kein gehaltlicher Nachteil eintritt. Auch die Lehrlinge, die sich im Zeitpunkt der Überführung in den zu überführenden Geschäftsstellen befinden, werden von der aufnehmenden Sparkasse übernommen.

Die einberufenen Mitarbeiter, welche vor ihrer Einberufung in den zu überführenden Stellen tätig waren, werden vor die Wahl gestellt, ob sie bei der Kreissparkasse verbleiben wollen oder als Gefolgschaftsmitglied auf die übernehmende Sparkasse übergehen möchten. Soweit die Einberufenen sich für die übernehmende

*df married plants*

*e. Kuglerich*

*1.1.45* *2* *\* Karlt Kredite*  
*7 Hypotheken*



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

- 4 -

137

Sparkasse entscheiden, wird diese - wie bei allen ihren einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern - den Soldaten einen Zuschuss zur Familienunterstützung bis zu 85% ihrer früheren Bezüge zahlen.

Die übernehmenden Sparkassen werden bestrebt sein, die Leiter der zu übernehmenden Geschäftsstellen nach Möglichkeit in ihrer Position zu belassen.

## § 7

Die Bekanntgabe der Überführung soll durch ein gemeinsames Rundschreiben der beiden beteiligten Sparkassen zu gegebener Zeit geschehen. Diejenigen Einleger, die ihre Kontenverbindung zur Kreissparkasse aufrechtzuerhalten wünschen, werden auf Grund dieses Rundschreibens diesen Wunsch zum Ausdruck bringen müssen und werden von vornherein von der Überführung ausgenommen. Soweit Einleger diesen Wunsch nach erfolgter Überführung äussern sollten, werden die entsprechenden Konten zurückübertragen.

Die Kreissparkasse verpflichtet sich, jede Einwirkung auf die Kunden in den zu überführenden Stellen im Sinne der Belassung ihrer Konten bei der Kreissparkasse zu unterlassen. Es soll mithin dem gemeinsamen Rundschreiben in keiner Weise vorgegriffen werden.

## § 8

Technisch soll der Überführungsvorgang in folgender Weise abgewickelt werden:

Die Spareinlagenbestände werden zwei Wochen vor der Überführung aufgenommen und der Ist-Bestand mit dem Soll-Bestand abgestimmt bzw. in Übereinstimmung gebracht. Bis zum Überführungstichtag werden die Bestände fortgeschrieben. Die Fortschreibung wird bei der Überführung als massgeblich zugrundegelegt. Soweit die Überführung nicht per Jahresende erfolgt, werden die Zinsen vom Überführungstichtag bis zum Jahresschluss anteilsgemäss zwischen den beteiligten Sparkassen verrechnet.

Die Kontokorrentkonten werden nach dem Stande vom Überführungstichtag aufgenommen und mit dem Soll-Bestand in Übereinstimmung gebracht. Die hiernach zu überführenden Gesamtsummen werden der übernehmenden Sparkasse auf einem Übernahmekonto gutgebracht, welches bei

- 5 -

- 5 -

132 27

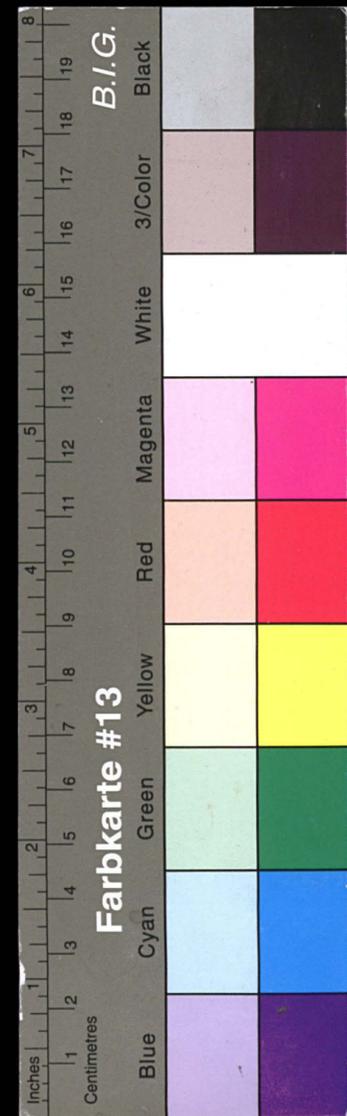
der Kreissparkasse für die übernehmende Sparkasse geführt wird. Über dieses Konto werden auch eventuelle Rückübertragungen von Einlagen (siehe § 7) verbucht. Neben dem Übernahmekonto wird für jede der übernehmenden Sparkassen ein Verrechnungskonto geführt, über das diejenigen Buchungsvorgänge geleitet werden, die die inzwischen übertragenen Konten betreffen. Das Verrechnungskonto wird zinslos geführt und von Zeit zu Zeit nach Anweisung der übernehmenden Sparkassen ausgeglichen.

Aus dem Übernahmekonto ist der Betrag erkennbar, den die Kreissparkasse der übernehmenden Sparkasse schuldet. Der Betrag ist auszugleichen durch Überführung von Aktiven in entsprechender Höhe, wobei Einigkeit darüber besteht, dass zum Ausgleich übertragene Wertpapiere zum jeweiligen Kurswert abgerechnet werden, soweit er den Nennwert nicht übersteigt. Über dieses Konto werden auch die Gegenwerte für übernommene Einrichtungen und Maschinen sowie für überführten Grundbesitz und sonstige Aktiva und Passiva verrechnet. Es besteht Einigkeit darüber, dass diejenigen Darlehen und Kredite, welche im Zeitpunkt der Übernahme bestehen, von der übernehmenden Sparkasse übernommen werden, soweit nicht der Wunsch des Kunden der Übernahme entgegensteht. Ebenso sollen alle Hypothekendarlehen, die auf Grundstücken bestehen, die in den Zuständigkeitsbereich der übernommenen Geschäftsstelle fallen, übertragen werden, soweit nicht der Wunsch des Darlehensnehmers entgegensteht. Durch ein gemeinsames Rundschreiben der beiden beteiligten Sparkassen wird die Überführung an die Darlehens- und Kreditnehmer sowie an die Hypothekenschuldner bekanntgegeben werden. Im Zusammenhang mit der Übertragung der Forderungen sind auch die gestellten Sicherheiten zu übertragen. Der auf dem Übernahmekonto dann verbleibende Saldo ist in bar auszugleichen. Der Ausgleich des Übernahmekontos soll innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Überführung durchgeführt sein. Bis zum Ausgleich ist das Konto von der Kreissparkasse mit 3% p.a. zu verzinsen.

## § 9

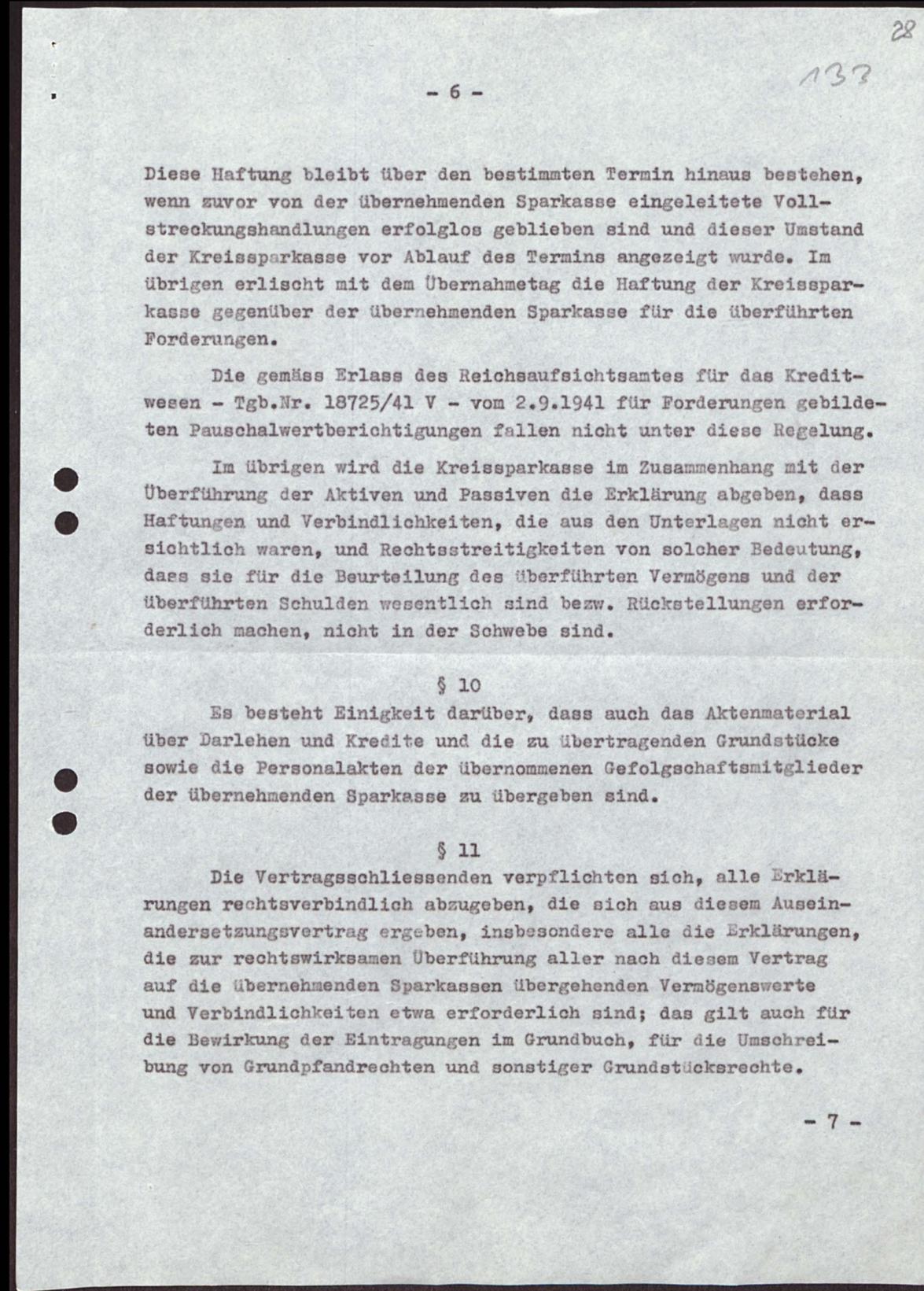
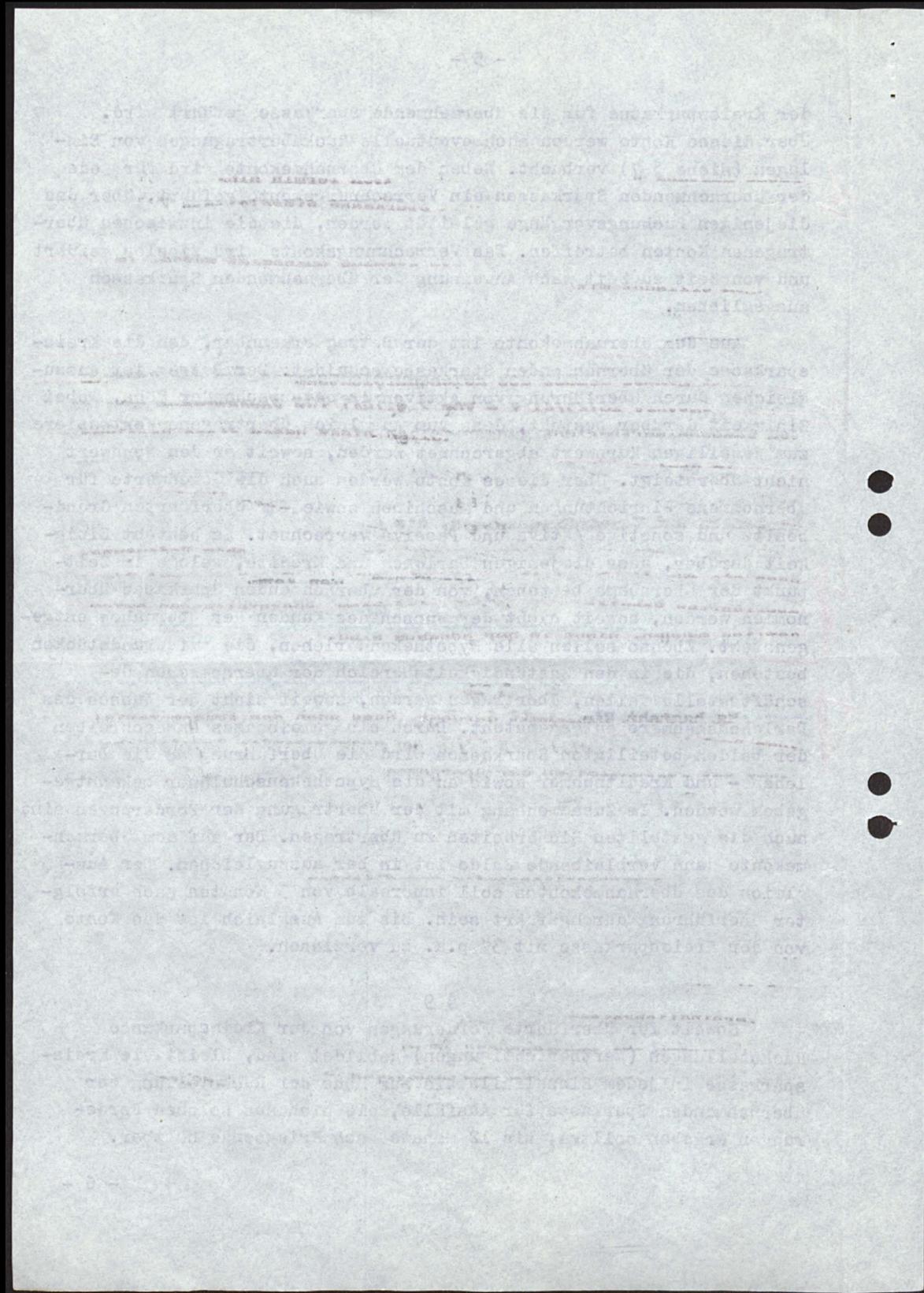
Soweit für überführte Forderungen von der Kreissparkasse Rückstellungen (Wertberichtigungen) gebildet sind, bleibt die Kreissparkasse in jedem Einzelfalle bis zur Höhe der Rückstellung der übernehmenden Sparkasse für Ausfälle, die sich aus solchen Forderungen ergeben sollten, bis 12 Monate nach Kriegsende haftbar.

- 6 -



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



137  
28

Diese Haftung bleibt über den bestimmten Termin hinaus bestehen, wenn zuvor von der übernehmenden Sparkasse eingeleitete Vollstreckungshandlungen erfolglos geblieben sind und dieser Umstand der Kreissparkasse vor Ablauf des Termins angezeigt wurde. Im übrigen erlischt mit dem Übernahmetag die Haftung der Kreissparkasse gegenüber der übernehmenden Sparkasse für die überführten Forderungen.

Die gemäss Erlass des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen - Tgb.Nr. 18725/41 V - vom 2.9.1941 für Forderungen gebildeten Pauschalwertberichtigungen fallen nicht unter diese Regelung.

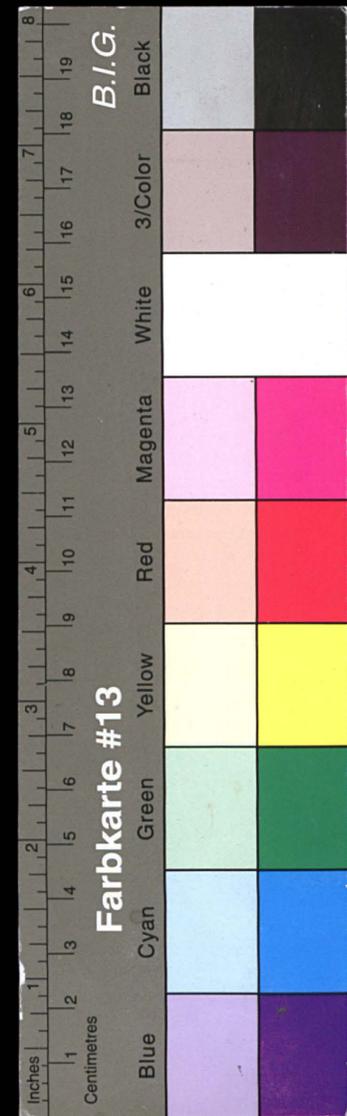
Im übrigen wird die Kreissparkasse im Zusammenhang mit der Überführung der Aktiven und Passiven die Erklärung abgeben, dass Haftungen und Verbindlichkeiten, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich waren, und Rechtsstreitigkeiten von solcher Bedeutung, dass sie für die Beurteilung des überführten Vermögens und der überführten Schulden wesentlich sind bzw. Rückstellungen erforderlich machen, nicht in der Schwebe sind.

### § 10

Es besteht Einigkeit darüber, dass auch das Aktenmaterial über Darlehen und Kredite und die zu übertragenden Grundstücke sowie die Personalakten der übernommenen Gefolgschaftsmitglieder der übernehmenden Sparkasse zu übergeben sind.

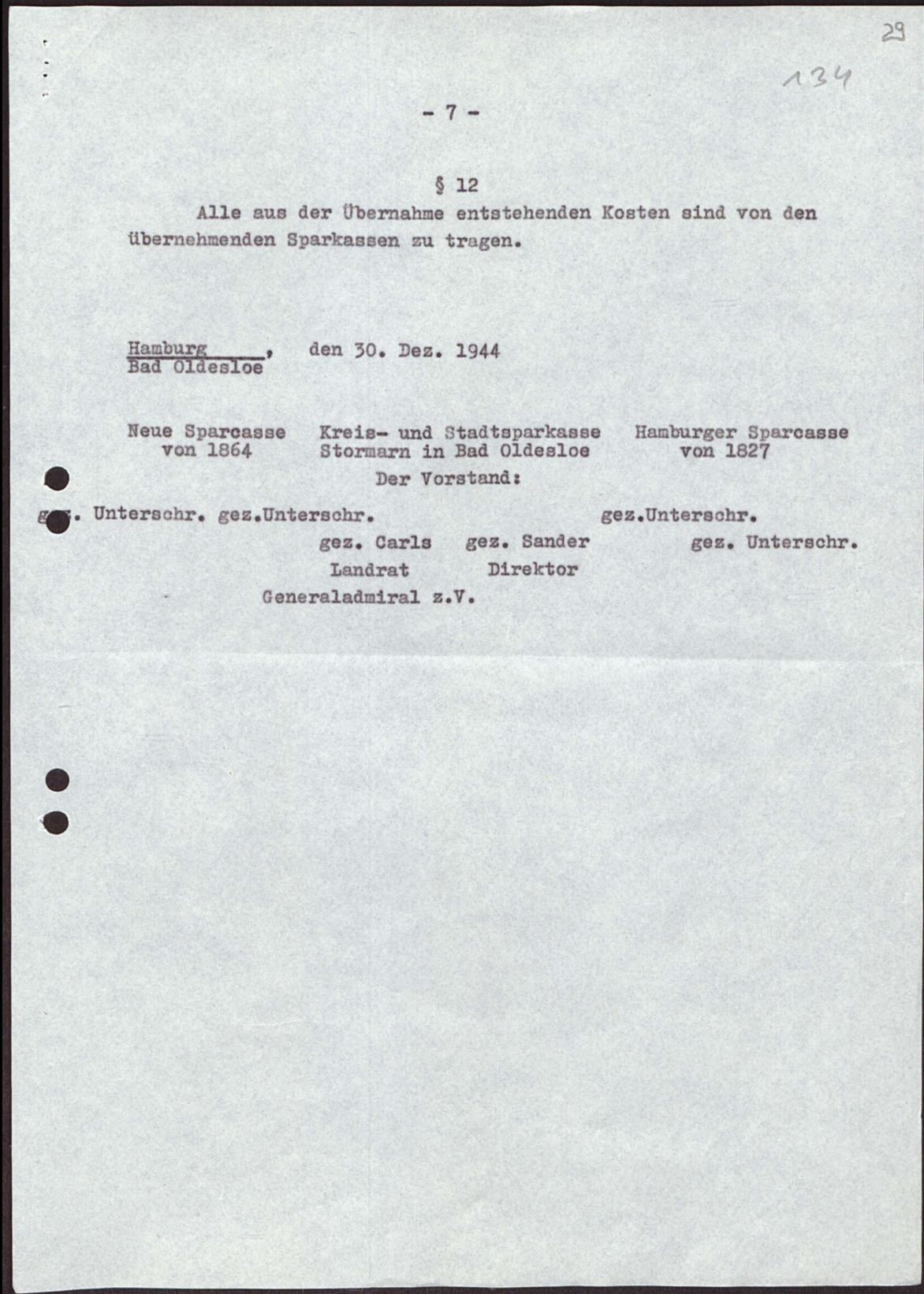
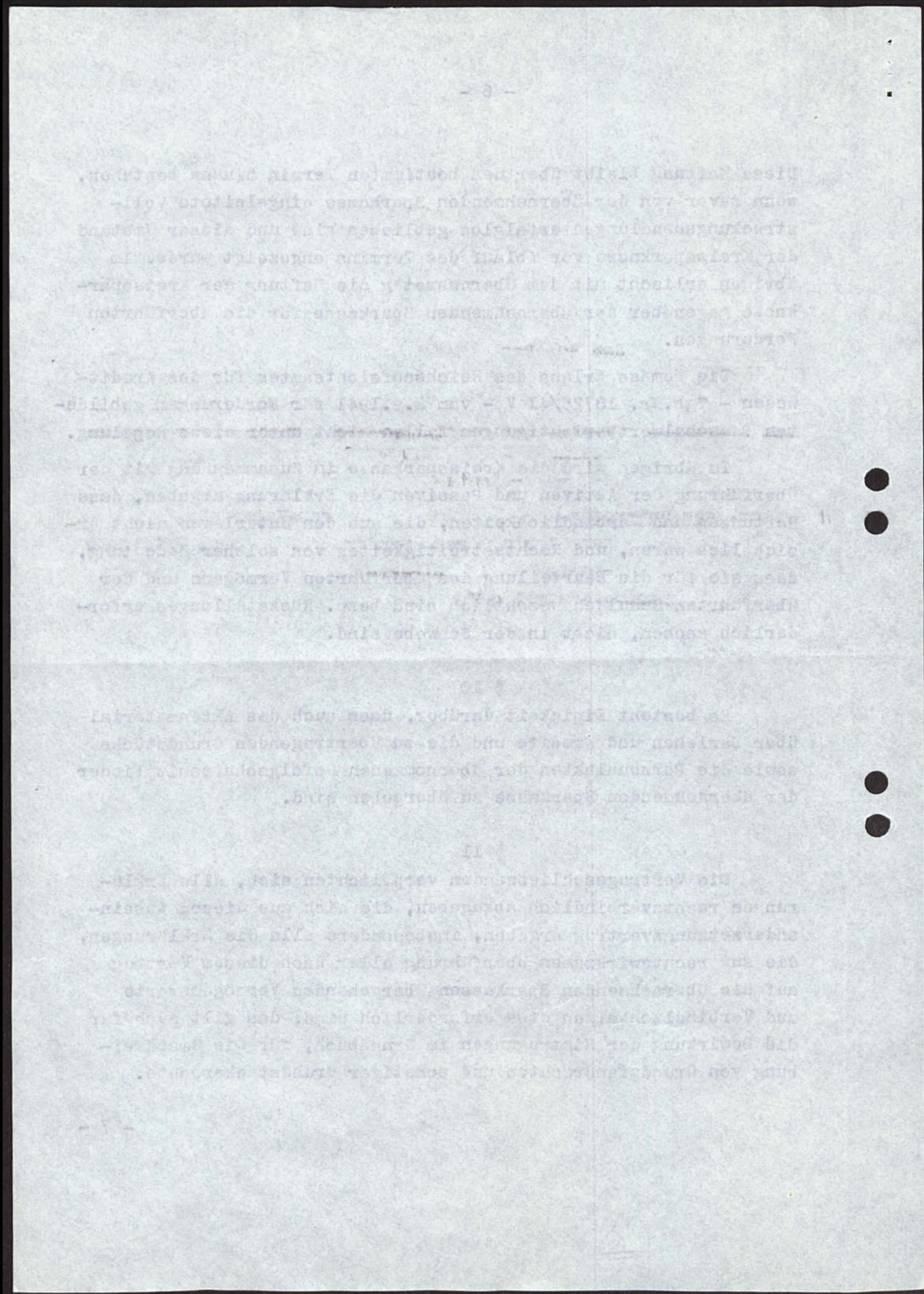
### § 11

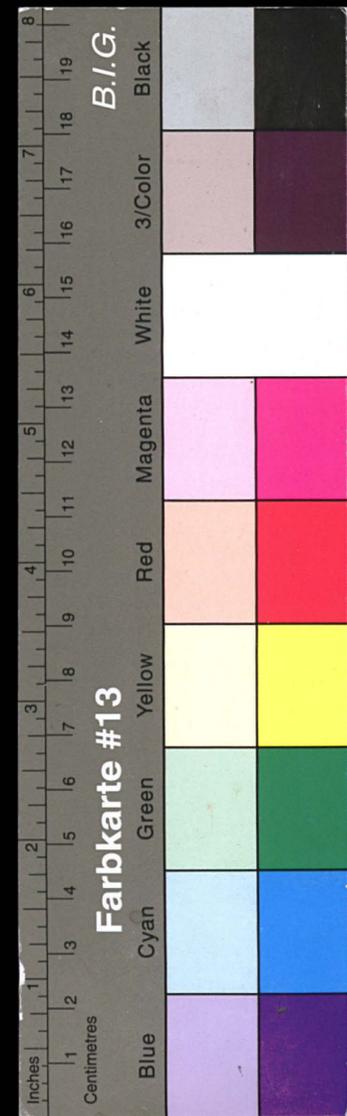
Die Vertragsschliessenden verpflichten sich, alle Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben, die sich aus diesem Auseinandersetzungsvertrag ergeben, insbesondere alle die Erklärungen, die zur rechtswirksamen Überführung aller nach diesem Vertrag auf die übernehmenden Sparkassen übergehenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten etwa erforderlich sind; das gilt auch für die Bewirkung der Eintragungen im Grundbuch, für die Umschreibung von Grundpfandrechten und sonstiger Grundstücksrechte.



# Kreisarchiv Stormarn E103

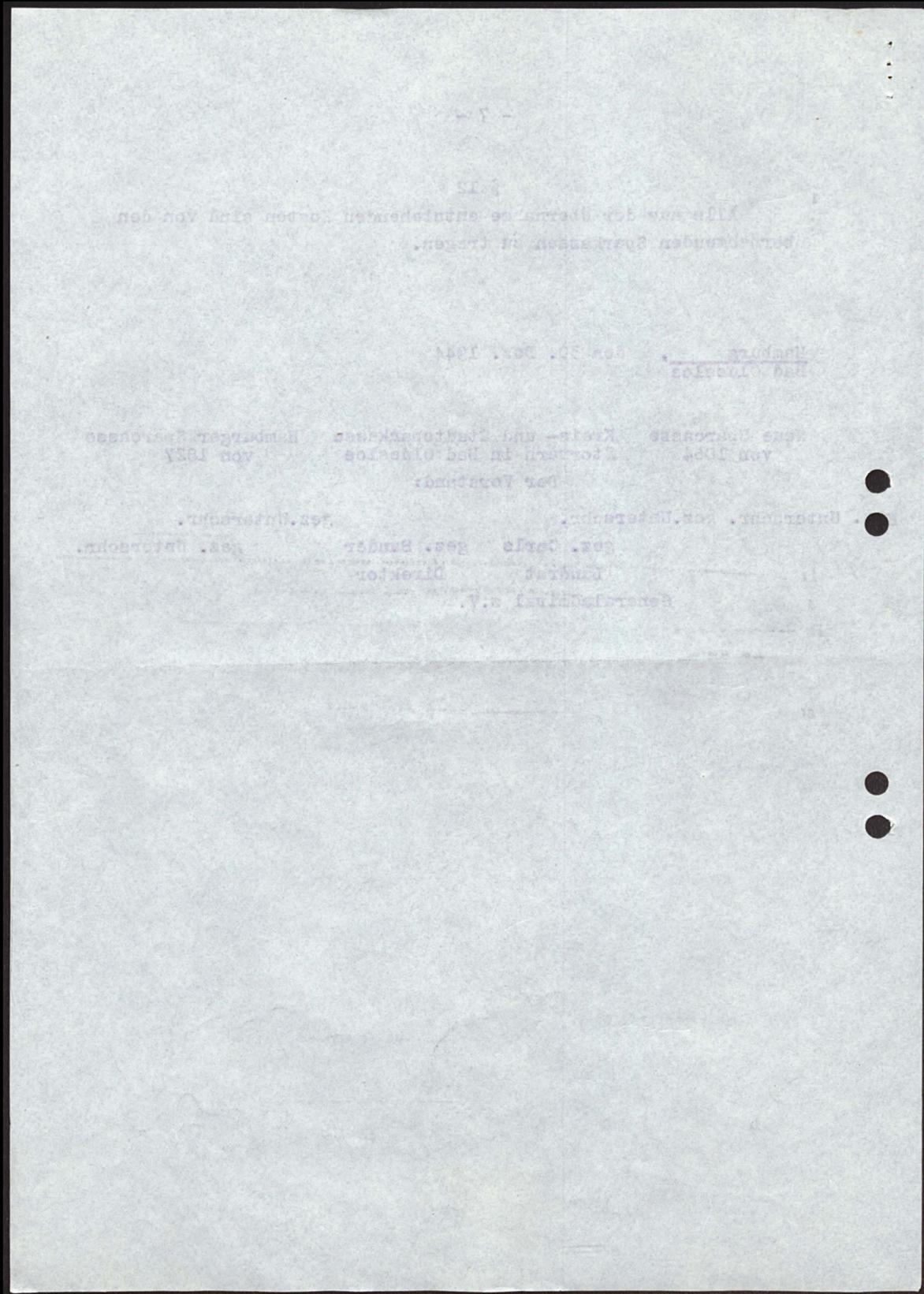
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



13830

V e r t r a g  
zwischen der  
Sparkasse des Kreises Stormarn  
(nachstehend "Kreissparkasse" genannt)  
und der  
Neuen Sparcasse von 1864 in Hamburg

Nach einer Verfügung des Reichsverteidigungskommissars Hamburg vom 25.6.1943, die im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium und dem Reichsinnenministerium ergangen ist, ist die Hauptzweigstelle Billstedt der Kreissparkasse auf die Neue Sparcasse von 1864 zu überführen. Einzelheiten der Überführung werden durch diesen Vertrag geregelt.

§ 1

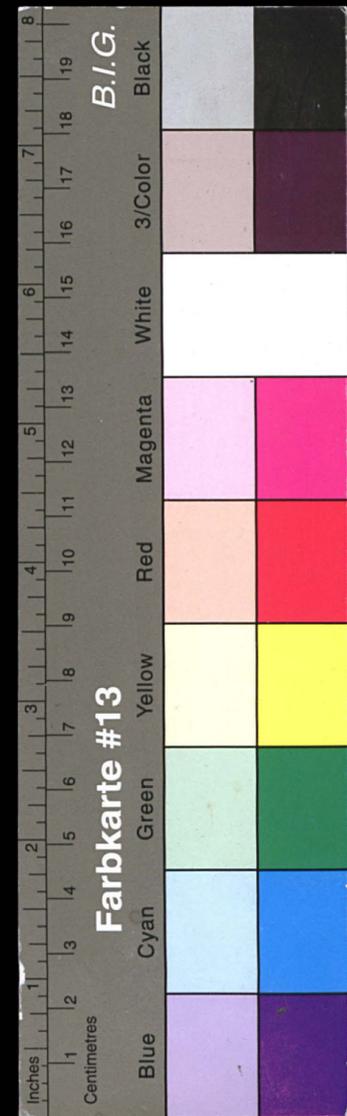
Als Zeitpunkt der Überführung wird der 1. Januar 1944 von den Parteien festgesetzt. Es tritt keine Gesamtrechtsnachfolge ein. Damit ist es den Einlegern der Hauptzweigstelle Billstedt freigestellt, ob sie ihre Konten künftig bei der Kreissparkasse im Kreise Stormarn oder bei der zukünftigen Hauptzweigstelle Billstedt der Neuen Sparcasse von 1864 führen lassen wollen. Dem Sinne der mit der Überführung angestrebten Gebietsbereinigung entspricht es naturgemäß, daß die Konten im allgemeinen in Billstedt verbleiben. In diesem Sinne ist auch ein Rundschreiben zu erlassen. Der Wortlaut des Rundschreibens ergibt sich aus der Anlage 1. Soweit die Einleger sich bis zum 31. Januar 1944 nicht für die Kontenführung im Kreise Stormarn entschieden haben und die Konten bis zu diesem Zeitpunkt dorthin übertragen worden sind, wird von den Vertragsschließenden unterstellt, daß die Konten in Billstedt verbleiben sollen.

Das Vermögen und die Schulden der Hauptzweigstelle Billstedt sind per 31.12.1943 in einer Bilanz mit Inventur festzustellen. Die Bilanz nebst Inventur ist diesem Vertrag als Anlagen 2 und 3 beizufügen. Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß diese Unterlagen einen wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Vertrages bilden.

§ 2

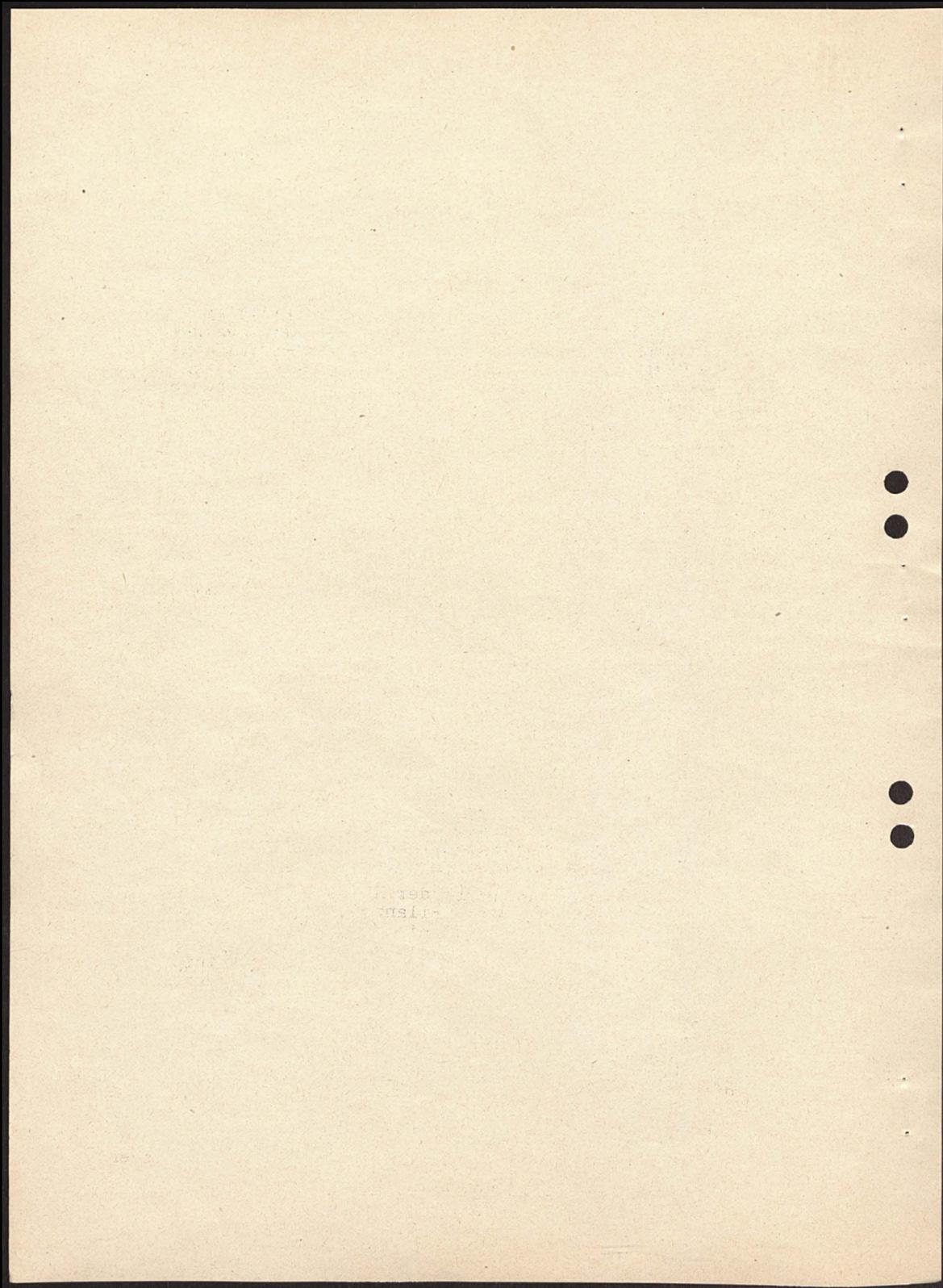
Die Vertragsschließenden sind sich ferner darüber einig, daß sämtliche nach der Bilanz und der Inventur aufgeführten Vermögenswerte, insbesondere alle Forderungen mit den hierfür bestehenden Sicherheiten und Ansprüchen aller Art mit dem 1. Januar 1944 auf die Neue Sparcasse von 1864 übergehen. Die nach der Bilanz und nach der Inventur bezeichneten Verbindlichkeiten gehen mit dem gleichen Tage auf die Neue Sparcasse von 1864 über.

- 2 -



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 2 -

139 31

§ 3

Die Kreissparkasse schließt die Schalter ihrer Hauptzweigstelle Billstedt mit dem 31.12.1943. Die Neue Sparcasse von 1864 öffnet die Schalter ihrer Hauptzweigstelle Billstedt am Montag, dem 3. Januar 1944.

§ 4

Die in der Übernahmebilanz per 31.12.1943 ausgewiesenen Verrechnungskonten zwischen der Hauptzweigstelle Billstedt und der Hauptstelle der Kreissparkasse sind auszugleichen. In Höhe der Differenz, die sich zwischen den übernommenen Passiven und den überführten Aktiven ergibt, richtet die Neue Sparcasse von 1864 ein Übernahmekonto auf den Namen der Sparkasse des Kreises Stormarn bei sich ein. Das Übernahmekonto ist mit einem Zinssatz zu verzinsen, der dem gewogenen Durchschnitt der Aktivzinsen der Kreissparkasse entspricht. Die Abdeckung des Kontos soll durch Übertragung von Aktiven aus dem Vermögen der Kreissparkasse auf die Neue Sparcasse von 1864 bis zum 31. März 1944 erfolgt sein. Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß die Übertragung der Aktiven in 3 1/2% Deutschen Reichsschatzanweisungen und 3 1/2% Deutschen Reichsanleihen (Li-Anleihen) erfolgt. Bei der Übertragung von Hypotheken, Darlehen und Schiffspfandrechten sind nur solche Posten auszuwählen, die für das Gebiet Billstedt zuständig sind.

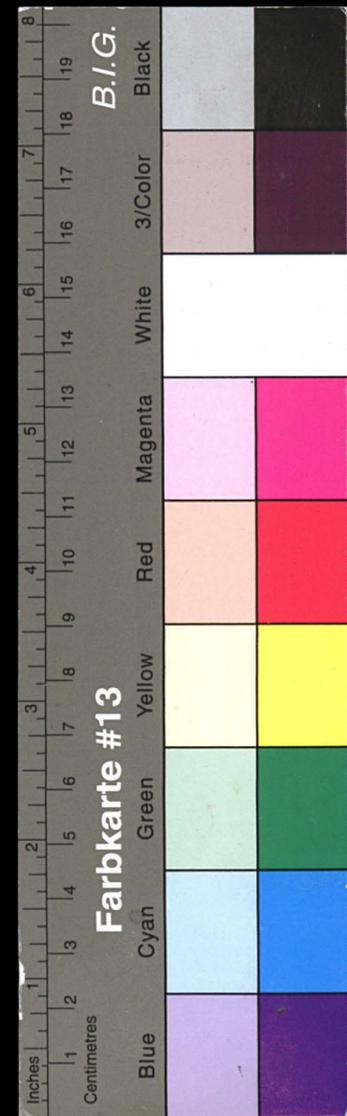
§ 5

Soweit für Forderungen, die sich aus der Übernahmebilanz der Zweigstelle Billstedt per 31.12.1943 ergeben, von der Kreissparkasse Rückstellungen gebildet sind, bleibt in Höhe der Rückstellungen die Kreissparkasse der Neuen Sparcasse von 1864 für Ausfälle, die sich aus diesen Forderungen ergeben sollten, haftbar, längstens jedoch bis zum 31.12.1953. Im übrigen erlischt mit dem 1. Januar 1944 die Haftung der Kreissparkasse gegenüber der Neuen Sparcasse von 1864 für die übernommenen Forderungen. Diese Haftung bleibt über den 31.12.1953 hinaus bestehen, wenn zuvor von der Neuen Sparcasse von 1864 eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind und dieser Umstand der Kreissparkasse vor dem 31.12.1953 angezeigt wurde. Die von der Hauptzweigstelle Billstedt in voller Höhe zur Abschreibung gekommenen Forderungen stellen Ansprüche der Kreissparkasse dar, die zum Einzug dieser Forderungen auch weiterhin berechtigt bleibt.

§ 6

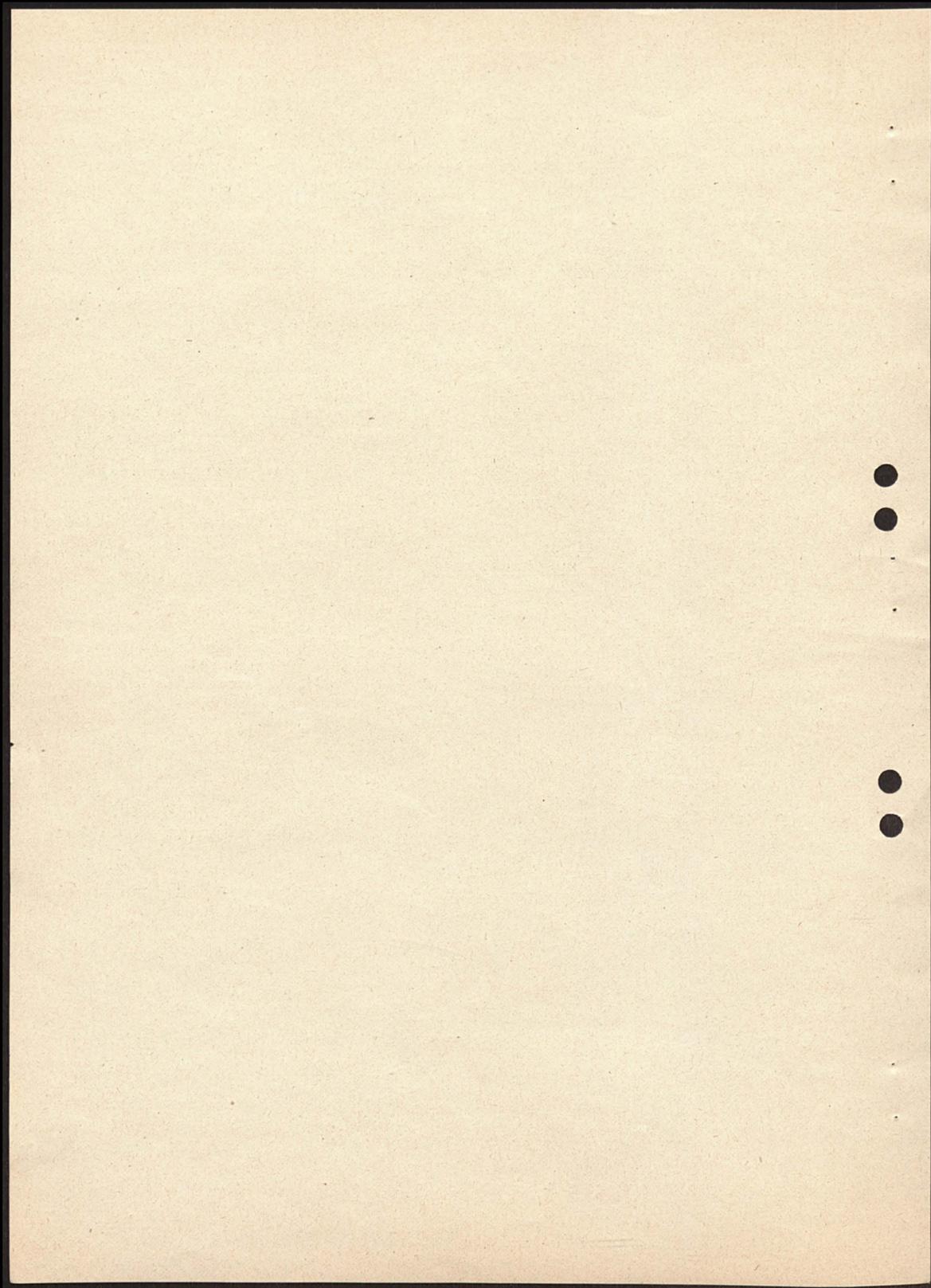
Die Kreissparkasse erklärt, daß aus der Übernahmebilanz und der Inventur nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse und Verbindlichkeiten nicht bestehen und Rechtsstreitigkeiten von solcher Bedeutung, daß sie für die Beurteilung der Bilanzen wesentlich sind bzw. Rückstellungen erforderlich machen, nicht in der Schwebe sind.

- 3 -



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



140  
32

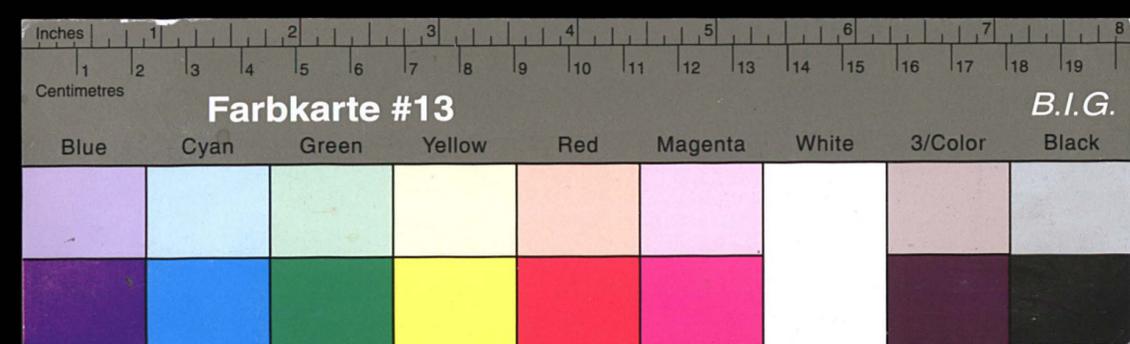
- 3 -

§ 7

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, alle Erklärungen, die sich aus diesem Auseinandersetzungsvertrag ergeben, rechtsverbindlich abzugeben, insbesondere alle die Erklärungen, die zur rechtswirksamen Überführung aller nach diesem Vertrag auf die Neue Sparcasse von 1864 übergehenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten etwa erforderlich sind; das gleiche gilt auch für die Eintragungen im Grundbuche sowie für die Umschreibung sämtlicher Grundpfandrechte und sonstiger Grundstücksrechte.

Bad-Oldeslee, den 24. Januar 1944  
Ahrensburg

Sparkasse des Kreises Stormarn	Neue Sparcasse von 1864
Der Vorstand:	gez. Unterschrift    gez. Unterschrift
gez. Carls	gez. Sander
Landrat i.V. General- admiral z.V.	Direktor



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

